

**Empfehlungen zur  
wirtschaftlicheren Organisation des  
Familienleistungsausgleichs**

**Abschlussbericht der  
Arbeitsgruppe Neuorganisation der Familienkassen**

**2004**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Einrichtung und Ziel der Arbeitsgruppe	4
3. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	5
4. Zusammenfassung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe; Auswirkungen und Folgemaßnahmen	6
4.1. Empfehlungen der Arbeitsgruppe	6
4.2. Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen	8
4.2.1. Auswirkungen der Konzentration auf Grundlage der gesetzlichen Änderungen zum Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren (zu 5.1.1., 5.1.3. und 5.3.)	8
4.2.2. Auswirkungen der IT-Standardisierung (zu 5.2.2.)	8
4.2.3. Schätzung der im Einzelnen nicht bezifferbaren Auswirkungen (zu allen Punkten)	8
4.2.4. Gesamtbetrachtung (jährliche Auswirkungen)	10
4.3. Folgemaßnahmen	11
5. Empfehlungen im Einzelnen	12
5.1. Änderung des Rechtsrahmens	12
5.1.1. Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren	12
5.1.2. Anspruchsrahmen	14
5.1.3. Konzentrationsmöglichkeit	17
5.2. Standardisierung	19
5.2.1. Bearbeitungsstandards	19
5.2.2. IT-Standards	22
5.3. Konzentration	26
5.4. Optimierung der Fachaufsicht	32
6. Anlagen	37

## 1. Ausgangslage

Kindergeld wird als Steuervergütung von den Familienkassen grundsätzlich durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt. Die Familienkassen gelten dabei als Bundesfinanzbehörden.

Die Aufgabe mit einem Gesamtauszahlungsvolumen von rund 35 Mrd. € wird für den Bereich des öffentlichen Dienstes durch die öffentlichen Arbeitgeber (rd. 16.200 Familienkassen) und im Übrigen durch die Bundesagentur für Arbeit (180 Familienkassen der Arbeitsagenturen) wahrgenommen. Die Einführung dieses Systems erfolgte im Jahr 1996, nachdem Bund und Länder sich über eine Übertragung der Aufgabe auf die Landesfinanzverwaltungen nicht verständigen konnten.

Die Notwendigkeit einer wirtschaftlicheren Organisation der Familienkassen ergibt sich insbesondere aus folgenden Faktoren:

- Die normative Ausgestaltung des Familienleistungsausgleichs führt aufgrund ihrer Komplexität zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 9. April 2003 (1 BvL 1/01/1 BvR 1749/01) darauf hingewiesen, dass es hier an der erforderlichen Normenklarheit mangle.
- Die Fallbearbeitung in den Familienkassen erfolgt nicht nach einheitlichen Standards. Fachaufsichtliche Erkenntnisse und Erkenntnisse des Bundesrechnungshofs legen nahe, dass mit einer Fehlerquote von über 20 % der Kindergeld-Fälle gearbeitet wird.
- Die Zahl der Familienkassen öffentlicher Arbeitgeber ist mit rd. 16.200 viel zu hoch. Hinzu kommt, dass in 50 % der Familienkassen nur ein Bearbeiter, in weiteren 25 % zwei Bearbeiter eingesetzt sind. Zwei Drittel der Bearbeiter behandeln weniger als 20 Fälle im Monat.

## **2. Einrichtung und Ziel der Arbeitsgruppe**

Im Hinblick auf die dargestellten Faktoren hat die Leitung des Bundesministeriums der Finanzen im Herbst 2002 eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Neuorganisation der Familienkassen“ initiiert, die ihre Arbeit im März 2003 aufgenommen hat.

Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung eines ganzheitlichen Konzeptes zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Durchführung des Familienleistungsausgleichs – insbesondere durch weitergehende Konzentration der Familienkassen – einschließlich entsprechender Konsequenzen für die organisatorische Zuordnung der Aufgabe sowie für die Fachaufsicht.

Gleichzeitig gilt es, Missbrauchsmöglichkeiten im bestehenden System zu überwinden und die normativen Grundlagen im Sinne besserer Verständlichkeit für den Bürger und erleichterter Handhabbarkeit für die Verwaltung auszugestalten.

Im Einzelnen sollen Optimierungsansätze in den Bereichen

- Rechtsrahmen
- Fallbearbeitung
- Organisationsstruktur und
- Ausübung der Fachaufsicht

entwickelt werden.

### **3. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe**

Die Arbeitsgruppe „Neuorganisation der Familienkassen“ setzt sich aus Vertretern der betroffenen Fachbereiche des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammen.

Zum Leiter der Arbeitsgruppe wurde Ministerialdirektor Kühn, Leiter der Zentralabteilung des Bundesministeriums der Finanzen, bestellt.

Weitere Mitglieder waren:

- Ministerialdirektor Buchheit, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Ministerialrat Helmke, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Ministerialrat Nolde, Bundesministerium der Finanzen.

Ständige Teilnehmer an den Sitzungen der Arbeitsgruppe waren:

- Vizepräsidentin Hahn, Bundesamt für Finanzen
- Leitender Verwaltungsdirektor Dr. Vial, Bundesagentur für Arbeit.

An den Sitzungen haben weitere Vertreter der beteiligten Ressorts, des Bundesamts für Finanzen sowie der Bundesagentur für Arbeit teilgenommen.

Die Arbeitsgruppe wird von der in der Zentralabteilung des Bundesministeriums der Finanzen eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt.

#### **4. Zusammenfassung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe; Auswirkungen und Folgemaßnahmen**

##### **4.1. Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

###### **Änderung des Rechtsrahmens**

- zu 5.1.1. Standardisierung der Bescheiderteilung;  
Prüfung einer Erweiterung des Datenabgleichs (abhängig von Einführung des Identifikationsmerkmals für das Besteuerungsverfahren).**
- zu 5.1.2. Prüfung einer weiter gehenden Vereinfachung des Anspruchsrahmens.**
- zu 5.1.3. Abschaffung der zwingenden Ausweisung des Kindergelds in den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts.**

###### **Standardisierung**

- zu 5.2.1. Standardisierung der Bearbeitungsabläufe für die Festsetzung von Kindergeld in den Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit;  
Verifikation und Fortentwicklung der Bearbeitungsstandards im Rahmen eines Benchmarking zwischen Familienkassen.**
- zu 5.2.2. Standardisierung der IT-Unterstützung für die Kindergeldbearbeitung;  
Realisierung der Standards im IT-Verfahren CoLei KG der Bundesagentur für Arbeit und im Verfahren KING der Bundesfamilienkasse;  
Flächendeckender Einsatz des standardisierten IT-Verfahrens KING in den Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber.**

## **Konzentration**

- zu 5.3. **Konzentration der Familienkassen unter Aufgabenteilung zwischen der Bundesagentur für Arbeit (Fälle im bisherigen Geschäftsbereich), der Bundesfamilienkasse im Bundesamt für Finanzen (Fälle der öffentlichen Arbeitgeber des Bundes) sowie noch zu errichtenden Landesfamilienkassen (Fälle der öffentlichen Arbeitgeber im Länderbereich), sog. Drei-Säulen-Modell;**  
**Prüfung der weiteren Konzentration der Familienkassen auf der Zeitschiene;**  
**Ausrichtung von Organisationsentscheidungen für die Einrichtung von Familienkassen an Standards für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung.**

## **Optimierung der Fachaufsicht**

- zu 5.4. **Die Aufgabenwahrnehmung der Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen ist in den Bereichen Qualitätsmanagement, Risikomanagement, Controlling, Unterstützung im Rechtsbehelfsverfahren sowie Mitwirkung bei der Rechtsentwicklung fortzuentwickeln.**

## **4.2. Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen**

Die empfohlenen Maßnahmen haben folgende haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

### **4.2.1. Auswirkungen der Konzentration auf Grundlage der gesetzlichen Änderungen zum Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren (zu 5.1.1., 5.1.3. und 5.3.)**

Eine Konzentration der Familienkassen im Rahmen eines Drei-Säulen-Modells bei Standardisierung der Bescheiderteilung und Abschaffung der zwingenden Ausweisung des Kindergelds in den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts führt zu einer Einsparung von Verwaltungskosten in Höhe von jährlich rund 101 Mio. € bei einer einmaligen Anschubfinanzierung von rund 14 Mio. €.

### **4.2.2. Auswirkungen der IT-Standardisierung (zu 5.2.2.)**

Eine Standardisierung der für die Kindergeldbearbeitung eingesetzten IT-Verfahren CoLei KG der Bundesagentur für Arbeit sowie KING der Bundesfamilienkasse im Bundesamt für Finanzen ist mit einmaligen Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 1 Mio. € verbunden.

### **4.2.3. Schätzung der im Einzelnen nicht bezifferbaren Auswirkungen (zu allen Punkten)**

Die Arbeitsgruppe ist zunächst von einem potenziellen steuerlichen Ausfallrisiko durch fehlerhafte Kindergeldbearbeitung in Höhe von bis zu 1 Mrd. € ausgegangen. Diese Schätzung konnte durch Prüfungen der Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen bei einzelnen Familienkassen jedoch nicht verifiziert werden. Aufgrund der hierbei festgestellten Quote von Bearbeitungsfehlern mit fiskalischer Auswirkung in Höhe von rund 0,4 % kann dieses Ausfallrisiko auf rund 140 Mio. € konkretisiert werden.

Durch die mit der Umsetzung des empfohlenen Maßnahmenpakets zu erreichende Qualitätssteigerung bei der Kindergeldbearbeitung und die hiermit einhergehende Vermeidung von Missbrauch kann diese Quote bei vorsichtiger Schätzung um die Hälfte gesenkt werden. Daraus können sich Kindergeldminderausgaben von bis zu rund 70 Mio. € jährlich ergeben.

Hinzu kommen potenzielle Einsparungen bei Leistungen, deren Gewährung an das Bestehen eines Kindergeldanspruchs anknüpft (sog. Annexleistungen, z.B. Eigenheimzulage, Kinderzulage nach dem Altersvermögensgesetz, kindbezogene Besoldungs- und Vergütungsbestandteile sowie Beihilfe bei öffentlich Bediensteten), in mindestens entsprechender Höhe.

Erkenntnisse über eine geringere Zahl statistisch nachgewiesener Kinder als derjenigen, für die Kindergeld gezahlt wird, deuten nur in eingeschränktem Umfang auf eine Missbräuchlichkeit des Kindergeldbezugs hin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Familienkassen öffentlicher Arbeitgeber keine statistischen Meldungen abgeben. Deren Kindergeldzahlungen würden sich infolge der Abrechnung über das Lohnsteueraufkommen gleichwohl in den Gesamtausgaben niederschlagen.

#### 4.2.4. Gesamtbetrachtung (jährliche Auswirkungen)

Maßnahmen	Mehrausgaben	Minderausgaben
Konzentration auf Grundlage der gesetzlichen Änderungen zum Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren	---	101 Mio. €
Steigerung der Bearbeitungsqualität	---	70 Mio. € <sup>2</sup>
ergibt ein jährliches Einsparpotenzial von		171 Mio. €

<sup>1</sup> Bei einmaliger Anschubfinanzierung von rund 14 Mio. €; hinzu kommen einmalige Ausgaben für die IT-Standardisierung in Höhe von rund 1 Mio. €.

<sup>2</sup> Ohne Annexleistungen.

Das aufgeführte Gesamteinsparpotenzial wird auf der Zeitschiene entsprechend dem Umsetzungsfortschritt realisiert. Eine vollumfängliche Realisierung ist mit Umsetzung des Drei-Säulen-Modells voraussichtlich ab dem Jahr 2007 zu erwarten.

Die Entlastungswirkung tritt aufgrund der derzeitigen Organisation der Familienkassen etwa hälftig zugunsten des Bundeshaushalts ein und im Übrigen zugunsten der öffentlichen Arbeitgeber im Länderbereich.

### **4.3. Folgemaßnahmen**

Die Umsetzung des empfohlenen Maßnahmenpakets soll federführend vom Bundesministerium der Finanzen gesteuert und koordiniert werden. Die Empfehlungen sollen in die Initiative Bürokratieabbau eingebracht werden.

Die Realisierung des Drei-Säulen-Modells erfordert neben einem Abstimmungsverfahren zwischen den Bundesressorts Gespräche mit den Ländern. Ein Angebot zur Überlassung des IT-Verfahrens KING soll diesen Prozess unterstützen.

Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass die Realisierung des Drei-Säulen-Modells hinsichtlich der Einrichtung von Landesfamilienkassen in hohem Maß von der Akzeptanz und Umsetzungsbereitschaft der Länder abhängt. Diese zu fördern ist ein wesentliches Ziel im weiteren Verfahren.

Eine Vermeidung der derzeitigen Doppelprüfung des materiell-rechtlichen Kindergeldanspruchs im Rahmen der Entscheidungen über die Festsetzung des Kindergelds einerseits und der kindbezogenen Besoldungsleistungen andererseits ist hierfür von großer Bedeutung. Das Bundesministerium des Innern hat bereits eine Prüfung der diesbezüglich gegebenen Möglichkeiten eingeleitet.

## **5. Empfehlungen im Einzelnen**

### **5.1. Änderung des Rechtsrahmens**

Die Durchführung des Familienleistungsausgleichs ist der Bundesfinanzverwaltung nach Maßgabe der §§ 31, 62 - 78 Einkommensteuergesetz (EStG) übertragen. Hieraus ergibt sich sowohl der Anspruchsrahmen als auch das Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren.

#### **5.1.1. Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren**

##### Gegenstand

Kindergeld wird von Familienkassen durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 EStG). Die Familienkassen können bei den meisten Entscheidungen auf einen schriftlichen Bescheid verzichten (§ 70 Abs. 1 Satz 2 EStG). Auf Antrag des Berechtigten wird eine Bescheinigung über das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld erteilt (§ 68 Abs. 3 EStG).

Mit dem Ziel der Missbrauchsverhütung werden Daten der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit jährlich mit den Daten der Meldebehörden dahingehend abgeglichen, ob für minderjährige Kinder, die nicht bei dem Kindergeldberechtigten gemeldet sind, Kindergeld gezahlt wird (§ 69 EStG). Ein Datenabgleich zwischen den Familienkassen öffentlicher Arbeitgeber und den Meldebehörden sowie ein Querabgleich der Familienkassen untereinander finden nicht statt.

##### **Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

- **Standardisierung der Bescheiderteilung**
- **Prüfung einer Erweiterung des Datenabgleichs (abhängig von Einführung des Identifikationsmerkmals für das Besteuerungsverfahren).**

### Begründung / Folgerungen

Eine allgemeine Bescheiderteilung macht das Handeln der Familienkassen für die Kindergeldberechtigten transparent. Hierdurch werden die Bürgerfreundlichkeit sowie auch die Selbstkontrolle der Verwaltung erhöht.

Der bisherige Aufwand für Bescheinigungen über erhaltenes Kindergeld entfällt weitestgehend, da bereits der erteilte Kindergeldbescheid diese Funktion erfüllt.

Hierfür ist § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG zu streichen.

Bei Gegenüberstellung des durch die vermehrte Erteilung von Bescheiden höheren Verwaltungsaufwands einerseits und des durch Rückführung des Bescheinigungswesens wegfallenden Aufwands andererseits ergibt sich eine Verwaltungskostenersparnis von etwas über 1 Mio. € jährlich.

Die durch das Steueränderungsgesetz 2003 eingefügte Vorschrift des § 139 b Abgabenordnung sieht als Identifikationsmerkmal für das Besteuerungsverfahren eine Identifikationsnummer für natürliche Personen vor. Die Ausgestaltung der Abläufe für die Zuteilung und die Datenspeicherung sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilung werden derzeit im Bundesministerium der Finanzen geklärt.

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe ließe sich auf Grundlage der Identifikationsnummer durch den Abgleich der Daten künftig aller Familienkassen mit den beim Bundesamt für Finanzen zentral gespeicherten Daten der Meldebehörden feststellen, ob für nicht bei dem Berechtigten gemeldete Kinder Kindergeld gezahlt wird. Darüber hinaus würde dieses Anknüpfungskriterium einen Datenabgleich dahingehend ermöglichen, ob für ein Kind Kindergeld doppelt gezahlt wird.

Zur Entlastung der Berechtigten von unnötigen Behördenkontakten und damit im Sinne einer größeren Bürgerfreundlichkeit könnten die Familienkassen auf dieser Grundlage für neugeborene Kinder das Kindergeld gegebenenfalls auch zeitnah von Amts wegen festsetzen und auszahlen.

Hierdurch könnten die Kosten für Verwaltungsaufwand voraussichtlich erheblich reduziert werden. Hinzu kämen nicht im Einzelnen bezifferbare Kindergeldminderausgaben durch die Vermeidung bzw. Aufdeckung unrechtmäßiger Zahlungen, die jedoch angesichts des potenziellen steuerlichen Ausfallrisikos nicht unerheblich sein dürften.

Eine entsprechende Erweiterung des Datenabgleichs soll nach Konkretisierung der Abläufe für die Vergabe des Identifikationsmerkmals vertieft geprüft werden.

### **5.1.2. Anspruchsrahmen**

#### Gegenstand

Die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes im Rahmen des Familienleistungsausgleichs ist abhängig davon, dass das Kind einen Berücksichtigungstatbestand erfüllt (§§ 32 Abs. 4 Satz 1, 63 Abs. 1 EStG).

Erfasst werden nicht behinderte volljährige Kinder, wenn sie ohne Beschäftigung sind (bis zum 21. Lebensjahr), wenn sie sich in Berufsausbildung im weitesten Sinn befinden oder bestimmte freiwillige Dienste leisten (bis zum 27. Lebensjahr). Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge jährlich einen bestimmten Betrag (nach Anhebung des Grenzbetrags durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 7.680 €) nicht übersteigt.

Kinder, die Wehr- oder Zivildienst leisten oder eine hiervon befreiende Tätigkeit ausüben und deshalb nicht berücksichtigt werden können, werden für einen entsprechenden Zeitraum über das 21. bzw. das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt (§ 32 Abs. 5 EStG; sog. Verlängerungstatbestand).

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder werden berücksichtigt, wenn sie wegen ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, und die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahrs eingetreten ist (zeitlich unbegrenzt).

## **Empfehlungen der Arbeitsgruppe**

### **Prüfung einer weiter gehenden Vereinfachung des Anspruchsrahmens.**

#### **Begründung / Folgerungen**

Die Umsetzung des geltenden materiellrechtlichen Anspruchsrahmens ist insbesondere bei der Prüfung, ob ein volljähriges Kind zu berücksichtigen ist, sehr verwaltungsaufwändig und fehlerbehaftet. Der Anteil der erwachsenen Kinder an allen Kindergeldkindern beläuft sich auf etwa ein Fünftel, der Verwaltungsaufwand macht hingegen etwa vier Fünftel aus. Eine erhebliche Streit anfälligkeit wird durch umfangreiche Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs dokumentiert. Änderungen, die den Anspruchsrahmen stark einengen, etwa die Beschränkung der Förderung auf minderjährige Kinder, sind demgegenüber familienpolitisch nicht zielführend.

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe könnte der Anspruchsrahmen durch einen Verzicht auf die Berücksichtigungstatbestände gemäß §§ 32 Abs. 4 Satz 1, 63 Abs. 1 EStG weiter gehend vereinfacht werden.

Ob ein volljähriges nicht behindertes Kind zu berücksichtigen ist, hinge danach ausschließlich davon ab, ob es die Höchstaltersgrenze noch nicht überschritten und ob es Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 7.680 € (nach Anhebung des Grenzbetrags durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004) hat. Hierdurch würde die Förderung einerseits nach wie vor auf Grundlage der steuerlichen Leistungsfähigkeit erfolgen. Andererseits würde die Prüfung, ob ein Kindergeldanspruch besteht, erheblich vereinfacht. Die Familienkasse müsste neben der Prüfung der Einkünfte und Bezüge nicht mehr zusätzlich feststellen, ob sich ein Kind in Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder ob es einen bestimmten Freiwilligendienst leistet. Wegen der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer würde sich auch der Prüfaufwand bei den Finanzämtern reduzieren.

In die Überlegungen wäre die Frage einzubeziehen, ob die derzeitige Altersgrenze für die Berücksichtigung volljähriger nicht behinderter Kinder von 27 Jahren noch zeitgemäß ist oder vielmehr maßvoll reduziert werden muss, um den ausbildungspolitischen Impuls zu setzen, die Ausbildungsgänge zügiger zu durchlaufen. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass durch eine entsprechende Begrenzung einerseits der Kindergeldbezug für Kinder in längerfristiger Berufsausbildung gekappt würde, während andererseits – in der Zusammensicht mit einem Verzicht auf einengende Berücksichtigungstatbestände – Jugendliche mit geringem oder gar keinem Einkommen, die bisher wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen keinen Anspruch auslösten, berücksichtigt würden.

Hierfür wäre § 32 Abs. 4 EStG entsprechend zu ändern. Infolge einer in diesem Fall unmittelbaren Berücksichtigung wehr- und zivildienstleistender Kinder bzw. von Kindern, die eine hiervon befreiende Tätigkeit ausüben, wäre gleichzeitig der Verlängerungstatbestand des § 32 Abs. 5 EStG zu streichen.

Die Maßnahme könnte einen Beitrag zu der vom Bundesverfassungsgericht eingeforderten größeren Normklarheit und zur Deregulierung im Bereich des Familienleistungsausgleichs leisten. Gleichzeitig würde die Akzeptanz der Regelung durch den Bürger verbessert. Die Streit anfälligkeit würde reduziert.

Die Kosten für Verwaltungsaufwand in den Familienkassen und in den Finanzämtern könnten voraussichtlich erheblich reduziert werden. Hinzu kämen nicht im Einzelnen bezifferbare Kindergeldminderausgaben durch die Reduzierung von Fehlerquellen bei der Leistungsfestsetzung, die jedoch angesichts des potenziellen steuerlichen Ausfallrisikos nicht unerheblich sein dürften. In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung einer reduzierten Altersgrenze ergäben sich weitere Auswirkungen auf die Kindergeldausgaben.

Die kindergeldrechtliche Berücksichtigung volljähriger behinderter Kinder sollte weiterhin über die Altersgrenze hinaus erfolgen. Durch eine Erweiterung der Berücksichtigung auf behinderte Kinder, die aus anderen Gründen als ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, entfielen die aufwändige Kausalitätsprüfung. Der Verwaltungsaufwand ginge geringfügig zurück.

Entsprechende Vereinfachungen des Anspruchsrahmens sollen auf der Grundlage einer ressortübergreifenden Aufarbeitung der Problematik zur Altersgrenze, die insbesondere ausbildungspolitische Aspekte sowie eine Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Effekte umfassen muss, vertieft geprüft werden.

### **5.1.3. Konzentrationsmöglichkeit**

#### Gegenstand

Das Kindergeld wird bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes zusammen mit den Bezügen bzw. dem Arbeitsentgelt ausgezahlt. Der Arbeitgeber hat das Kindergeld auf der Bezüge- bzw. Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen (§ 72 Abs. 7 Satz 1 EStG).

#### Empfehlungen der Arbeitsgruppe

**Abschaffung der zwingenden Ausweisung des Kindergelds in den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts.**

#### Begründung / Folgerungen

Die gesonderte Ausweisung des Kindergelds auf der Bezüge- bzw. Entgeltabrechnung bedingt derzeit, dass die Verfahren zur Auszahlung der Bezüge- bzw. Entgeltzahlung und zur Kindergeldzahlung aufeinander abgestimmt sein müssen, auch wenn verschiedene Behörden beteiligt sind. Die erforderliche maschinelle Datenübernahme ist aufwändig und führt zu zeitlichen Verzögerungen.

Voraussetzung für eine Konzentration der Familienkassen in größerem Umfang ist die Möglichkeit einer von den Bezügen bzw. dem Entgelt getrennten Auszahlung des Kindergelds. Die Aufgaben mehrerer Familienkassen können dann ohne weiteres zusammengeführt werden, auch wenn die hiervon betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihre Bezüge bzw. ihr Entgelt (weiterhin) von einer anderen Stelle erhalten.

Auf die zwingende Angabe des Kindergelds in der Bezüge- bzw. Entgeltabrechnung muss in diesem Fall verzichtet werden, damit eine Abstimmung der Verfahren zur Auszahlung der Bezüge- bzw. des Entgelts und zur Kindergeldzahlung entfällt. Die Kindergeldauszahlung über ein eigens für die zentralisierte Familienkasse eingerichtetes Vorschusskonto wird ermöglicht.

Hierfür ist § 72 Abs. 7 Satz 1 EStG wie folgt zu fassen:

„In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird.“

Der Verwaltungsaufwand geht geringfügig zurück.

## 5.2. Standardisierung

Die Ablauforganisation im Rahmen der Bearbeitung von Kindergeldfällen einschließlich der Auswahl der diesbezüglichen IT-Unterstützung liegt grundsätzlich in der Organisationshoheit des jeweiligen Trägers der Familienkasse.

### 5.2.1. Bearbeitungsstandards

#### Gegenstand

Die Fallbearbeitung in den Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit richtet sich im Einzelnen nach Dienstanweisungen, die das Bundesamt für Finanzen im Rahmen seiner Fachaufsicht zu den Grundlagen der §§ 31, 62 - 78 EStG erlässt. Diese betreffen in erster Linie die Klärung rechtlicher Zweifelsfragen.

Die Bearbeitungsabläufe in den Familienkassen weichen nach den Feststellungen der Fachaufsicht und des Bundesrechnungshofs in starkem Maß voneinander ab. Sie genügen häufig nicht den fachlichen und im Hinblick auf ein wirtschaftliches und serviceorientiertes Arbeiten zu stellenden Anforderungen.

#### Empfehlungen der Arbeitsgruppe

- **Standardisierung der Bearbeitungsabläufe für die Festsetzung von Kindergeld in den Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit**
- **Verifikation und Fortentwicklung der Bearbeitungsstandards im Rahmen eines Benchmarking zwischen Familienkassen.**

#### Begründung / Folgerungen

Die Arbeitsgruppe sieht in der Standardisierung der Bearbeitungsabläufe einen wesentlichen Ansatz für die Verfahrensoptimierung. Die gegenwärtig gegebenen uneinheitlichen Bearbeitungsabläufe indizieren eine in Teilbereichen ineffiziente und auch

fehlerbehaftete Fallerledigung.

Erforderlich ist neben der Standardisierung grundlegender organisatorischer Voraussetzungen auch eine Standardisierung der Abläufe insbesondere hinsichtlich

- der Bearbeitung von Neuanträgen
- der nach Ablauf eines Kalenderjahrs durchzuführenden Prüfungen
- des Verfahrens bei Änderungen, die für den Kindergeldanspruch maßgeblich sind
- der Rückforderung des Kindergelds
- der Auszahlung des Kindergelds an Dritte
- der Durchführung des außergerichtlichen sowie des gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens sowie
- der Durchführung des Bußgeld- bzw. Strafverfahrens

gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Grundlagenpapier zur Festlegung von Bearbeitungsstandards. Dabei wird durch die verstärkte Anwendung von Methoden der Risikoanalyse, etwa durch die Einführung eines Stichprobenverfahrens bei der abschließenden Fallprüfung nach Ablauf eines Kalenderjahres, ein zielgerichteterer Ressourceneinsatz gewährleistet.

Die Umsetzung der Standards erhöht die Bearbeitungsqualität und unterstützt damit die Rückführung der festgestellten erheblichen Fehlerquoten bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs. Bestehende Effizienzpotenziale werden realisiert. Die notwendige Spezialisierung der Bearbeiter in den Familienkassen wird durch ein vereinfachtes Verfahren unterstützt.

Es ergeben sich im Einzelnen nicht bezifferbare Kindergeldminderausgaben durch die Reduzierung von Fehlerquellen, die jedoch angesichts des potenziellen steuerlichen Ausfallrisikos nicht unerheblich sein dürften.

Die festgelegten Bearbeitungsstandards sollen im Rahmen eines Benchmarking zwischen Familienkassen verifiziert und fortentwickelt werden. Die zu wesentlichen Gesichtspunkten der Bearbeitung bestehende beste Übung soll in einem ersten Schritt ermittelt und in einem zweiten Schritt vereinheitlicht werden. Es geht darum, einen Prozess des „Lernens vom Besten“ zu beginnen, der auf der Zeitschiene zur Identifikation und Realisierung weiterer Effizienzpotenziale führt.

Ein Benchmarking-Pilot soll unter Federführung der Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen zwischen der Bundesagentur für Arbeit (Familienkassen der Arbeitsagenturen Bautzen, Brühl, Frankfurt/Main, Berlin-Nord, Freiburg, Hannover, Passau, Stralsund, Suhl und Trier), der Bundesfamilienkasse im Bundesamt für Finanzen, einer größeren (Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung, Hannover) sowie einer kleineren Familienkasse (Kreis Steinfurt) aus dem Länderbereich auf Grundlage der folgenden Eckpunkte durchgeführt werden:

- Benchmarking-Objekt ist die Aufgabe der Festsetzung von Kindergeld nach dem X. Abschnitt des EStG, wobei die Aufgabe neben den Tätigkeiten im Rahmen des Festsetzungsverfahrens im engeren Sinne auch solche im Rahmen des Erhebungsverfahrens, die Bearbeitung von Einsprüchen, Klagen und Revisionen, die Überprüfungen nach der diesbezüglichen Dienstanweisung des Bundesamts für Finanzen sowie die Bearbeitung von Bußgeld- und Strafsachen umfassen soll. Nicht zum Benchmarking-Objekt gehören Tätigkeiten im Rahmen des Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesens und Vollstreckungsmaßnahmen.
- Ziel der Erhebung ist die Gewinnung von Erkenntnissen über die optimale Organisationsform und IT-Unterstützung einer Familienkasse bei Berücksichtigung qualitativer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.
- Die Bearbeitung der Vorgänge erfolgt nach den hierfür festgelegten Standards unter Anwendung der aktuellen Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen. Die teilnehmenden Familienkassen können dementsprechend ein Stichprobenverfahren bei der Prüfung der Einkünfte und Bezüge einführen. Sie verwenden einheitliche Vordrucke. Die Familienkassen erteilen stets einen schriftlichen Bescheid, sobald das Gesetz dies vorsieht.

- Daten zu den Bearbeitungskosten und der Bearbeitungsqualität werden auf Grundlage der BMF-Kostensätze je Kind und Jahr nach dem als Anlage 2 beigefügten Kennzahlenraster ermittelt. Es wird zudem ermittelt, wie hoch der Kostenaufwand für die Festsetzung des Kindergelds bei volljährigen Kindern im Vergleich zu minderjährigen Kindern ist.
- Die Daten werden der Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen nach Ablauf eines jeden Quartals zur Auswertung gemeldet.

Verzerrungen, die sich durch zeitgleich zum Benchmarking in den beteiligten Familienkassen laufende Umstrukturierungsmaßnahmen ergeben, sollen im Rahmen der Ergebnisbewertung berücksichtigt werden.

Es ist vorgesehen, dass die Erhebungen am 1. Oktober 2004 beginnen und zunächst auf den 31. Dezember 2005 befristet sind. Das Bundesamt für Finanzen beabsichtigt, die Benchmarkingvereinbarung nach Beendigung der Beratungen im Mai 2004 abzuschließen.

### **5.2.2. IT-Standards**

#### Gegenstand

Die IT-Unterstützung für die Fallbearbeitung in den Familienkassen ist uneinheitlich. Neben dem in der Bundesagentur für Arbeit entwickelten Bearbeitungsverfahren Co-Lei KG und dem in der Bundesfamilienkasse des Bundesamts für Finanzen entwickelten Verfahren KING existieren in den Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber Einzelentwicklungen unterschiedlicher Art und Güte. Diese Familienkassen verfügen jedoch über keine spezielle Software für die Fallbearbeitung. Die eingesetzten Abrechnungssysteme eignen sich häufig nicht für ein steuerliches Verfahren.

#### Empfehlungen der Arbeitsgruppe

- **Standardisierung der IT-Unterstützung für die Kindergeldbearbeitung**

- **Realisierung der Standards im IT-Verfahren CoLei KG der Bundesagentur für Arbeit und im Verfahren KING der Bundesfamilienkasse**
- **Flächendeckender Einsatz des standardisierten IT-Verfahrens KING in den Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber.**

#### Begründung / Folgerungen

Eine optimierte und zukunftsfähige IT-Unterstützung in den Familienkassen ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe ein wesentlicher Faktor für die Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten sowie eine effiziente und fachlich korrekte Fallbearbeitung. Die Durchsetzung von Bearbeitungsstandards kann hierdurch ebenso unterstützt werden wie die Realisierung der im Rahmen der Initiative BundOnline 2005 verfolgten Ziele.

Die IT-Unterstützung für die Kindergeldbearbeitung ist hierfür auf Grundlage der folgenden Eckpunkte zu standardisieren (Einzelheiten sind aus dem als Anlage 3 beigefügten Grundlagenpapier ersichtlich):

- Gewährleistung eines ganzheitlichen und bezüglich des Bearbeitungsstands aktuellen Fallüberblicks unter automatischer Bildung einer Historie
- Unterstützung einer korrekten fachlichen Entscheidung, insbesondere durch gezielte Plausibilitätsprüfungen (sowohl hinsichtlich der Datenerfassung als auch der getroffenen Maßnahmen)
- automatische Fallüberwachung einschließlich der Zahlungsflüsse
- hoher Bearbeitungskomfort durch Hinterlegung von Routinen, Berechnungshilfen und Textbausteinen sowie automatisierte Erstellung und Versand von Bescheiden und sonstigen Schreiben
- Unterstützung der Missbrauchsverhütung durch komfortable Suchdialoge und die Ermöglichung automatisierter Abgleiche bzw. Datenaustausch mit anderen Behörden (insbesondere Einwohnermeldeämter, zentrale Zulagenstelle für die Altersversorgung, ausländische Leistungsstellen)

- Gewährleistung der Verfahrens- und Revisionsicherheit
- Realisierung der elektronischen Akte unter Ermöglichung der elektronischen Zulieferung der Antragsdaten und der automatisierten Übernahme von Kindergeldakten
- automatisierte Meldung statistischer und für die Zerlegung relevanter Daten an die Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen.

Durch die Standardisierung wird erreicht, dass die Bearbeiter in den Familienkassen sich vollständig auf die gesetzeskonforme Rechtsanwendung konzentrieren können, wobei bestehende Defizite aus mangelnder Schulung und Übung aufgefangen werden und die notwendige fachliche Spezialisierung unterstützt wird.

Die festgestellten erheblichen Fehlerquoten werden zurückgeführt. Missbrauch, insbesondere in Gestalt von Doppelzahlungen, wird vermieden. Lücken in den auf Meldungen der Familienkassen beruhenden statistischen Grundlagen werden geschlossen. Durch effizientere Abläufe werden die Bearbeitungskosten gesenkt.

Durch die Standardisierung werden gleichzeitig die Mindestanforderungen an die IT-Unterstützung realisiert, die sich aus den von der Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen im Rahmen ihrer Fachgeschäftsprüfungen in den Familienkassen gewonnenen Erkenntnissen ergeben. Zudem werden die Grundlagen für ein familienkasseninternes sowie ein übergreifendes Controlling geschaffen.

Die derzeit in den Familienkassen eingesetzte IT-Unterstützung entspricht nicht diesen Standards.

Die IT-Verfahren CoLei KG der Bundesanstalt für Arbeit und KING der Bundesfamilienkasse sind insoweit fortzuentwickeln. Dabei soll ein partnerschaftlicher Dialog der beteiligten Behörden unter fachlicher Begleitung durch die Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen, etwa in Form einer ständigen Arbeitsgruppe, gewährleisten, dass die beiderseitigen Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Problemlösungen entwickelt werden und letztlich ein einheitlicher Standard erreicht und gehalten wird. Anpassungen erfolgen nach den Vorgaben der Fachaufsicht.

Für die Standardisierung der IT-Unterstützung in den sonstigen Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber wird ein flächendeckender Einsatz des unabhängig von der IT-Infrastruktur des Bundesamts für Finanzen lauffähigen Verfahrens KING auf Grundlage der „Kieler Beschlüsse“ empfohlen. Durch die unmittelbare Partizipation an der Aktualisierung und Anpassung des Verfahrens KING wird eine dauerhafte Vereinheitlichung sichergestellt. Aufwände für die Einpassung des Verfahrens in die jeweilige fremde IT-Infrastruktur sowie laufender Betriebsaufwand sind von den einsetzenden Familienkassen zu tragen.

Die dargestellte Fortentwicklung der IT-Verfahren CoLei KG der Bundesagentur für Arbeit und KING der Bundesfamilienkasse ist mit Kosten in Höhe von rund 1 Mio. € verbunden.

Dem gegenüber stehen im Einzelnen nicht bezifferbare Verwaltungskosteneinsparungen durch Effizienzsteigerungen bei der Fallbearbeitung sowie Kindergeldminderausgaben durch die Reduzierung von Fehlerquellen, die jedoch angesichts des potenziellen steuerlichen Ausfallrisikos nicht unerheblich sein dürften.

### 5.3. Konzentration

#### Gegenstand

Die Organisation der Familienkassen wird gegenwärtig (Referenzjahr 2002) durch die folgenden Eckdaten bestimmt:

- Zuständigkeit der Familienkassen öffentlicher Arbeitgeber für die jeweiligen Beschäftigten, der Bundesagentur für Arbeit für alle nicht öffentlich Bediensteten
  
- Betreuung von insgesamt 10,76 Mio. Kindergeldberechtigten mit 17,93 Mio. Kindern; davon:
  - Bundesagentur für Arbeit 8,94 Mio. Berechtigte mit 14,89 Mio. Kindern (15,4 % über 18 Jahre) – 83,1 % der Gesamtaufgabe
  - Öffentliche Arbeitgeber (gesamt) 1,82 Mio. Berechtigte mit 3,04 Mio. Kindern (23 % über 18 Jahre) – 16,9 % der Gesamtaufgabe
  - Bundesfamilienkasse im Bundesamt für Finanzen 27.500 Berechtigte mit 34.200 Kindern (27 % über 18 Jahre) – 0,26 % der Gesamtaufgabe (in öffentlichen Arbeitgebern enthalten)
  
- Anzahl der Familienkassen und Personalbindung:
  - Bundesagentur für Arbeit 180 Familienkassen mit 3.219 Jahresarbeitskräften
  - öffentliche Arbeitgeber 16.200 Familienkassen mit rund 1.770 Jahresarbeitskräften
  - Bundesfamilienkasse 1 Familienkasse mit 14 Jahresarbeitskräften (in öffentlichen Arbeitgebern enthalten)
  
- Verwaltungskosten (auf Grundlage der BMF-Kostensätze):
  - Bundesagentur für Arbeit 210,5 Mio. €
  - Öffentliche Arbeitgeber 104 Mio. €
  - Bundesfamilienkasse 0,82 Mio. € (in öffentlichen Arbeitgebern enthalten).

### Empfehlungen der Arbeitsgruppe

- **Konzentration der Familienkassen unter Aufgabenteilung zwischen der Bundesagentur für Arbeit (Fälle im bisherigen Geschäftsbereich), der Bundesfamilienkasse im Bundesamt für Finanzen (Fälle der öffentlichen Arbeitgeber des Bundes) sowie noch zu errichtenden Landesfamilienkassen (Fälle der öffentlichen Arbeitgeber im Länderbereich), sog. Drei-Säulen-Modell**
- **Prüfung der weiteren Konzentration der Familienkassen auf der Zeitschiene**
- **Ausrichtung von Organisationsentscheidungen für die Einrichtung von Familienkassen an Standards für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung.**

### Begründung / Folgerungen

Die Arbeitsgruppe hält sowohl in den Bereichen der Länder als auch im Bundesbereich eine starke Konzentration der Familienkassen auf wenige zentrale Familienkassen zur Optimierung der Aufgabenerledigung für erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden Modellalternativen einer Konzentration im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe untersucht:

#### Drei-Säulen-Modell

- Bundesagentur für Arbeit  
(Fälle im bisherigen Geschäftsbereich)
- Bundesfamilienkasse im Bundesamt für Finanzen  
(Fälle der öffentlichen Arbeitgeber des Bundes)
- Landesfamilienkassen  
(Fälle der öffentlichen Arbeitgeber im Länderbereich)

#### Zwei-Säulen-Modell 1

- Bundesagentur für Arbeit  
(Fälle im bisherigen Geschäftsbereich)
- Bundesfamilienkasse im Bundesamt für Finanzen  
(Fälle aller öffentlichen Arbeitgeber im Bundes- sowie im Länderbereich)

Zwei-Säulen-Modell 2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bundesagentur für Arbeit (Fälle im bisherigen Geschäftsbereich sowie Fälle der öffentlichen Arbeitgeber im Länderbereich)</li><li>• Bundesfamilienkasse im Bundesamt für Finanzen (Fälle der öffentlichen Arbeitgeber des Bundes)</li></ul>
Vollkonzentrationsmodell 1	Bundesagentur für Arbeit (Fälle im bisherigen Geschäftsbereich sowie alle Fälle der öffentlichen Arbeitgeber)
Vollkonzentrationsmodell 2	Bundesfamilienkasse im Bundesamt für Finanzen (Fälle im bisherigen Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit sowie alle Fälle der öffentlichen Arbeitgeber).

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung sind aus der als Anlage 4 beigefügten synoptischen Gegenüberstellung sowie dem als Anlage 5 beigefügten Auswertungstableau ersichtlich.

Der Arbeitsgruppe lag darüber hinaus ein Angebot eines privaten Unternehmens zur Leistungsübernahme vor. Dieses Angebot wurde wegen erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken nicht weiter verfolgt. Die Übertragung hoheitlicher Tätigkeit auf Personen des Privatrechts findet nach dem Grundsatz der obligatorischen Finanzverwaltung in Art. 108 Grundgesetz ihre Grenzen jedenfalls dort, wo Kernbereiche staatlicher Eingriffsverwaltung berührt sind. Die im rechtlichen Entscheidungsprozess über Steuerfestsetzungen eng miteinander verknüpften Tätigkeiten der Ermittlung und rechtlichen Würdigung bilden einen Kernbereich hoheitlicher Finanzverwaltung. Das Kindergeldfestsetzungsverfahren einer Familienkasse als Bundesfinanzbehörde ist ein solcher Entscheidungsprozess. Zulässig wäre hier allenfalls die Auslagerung untergeordneter, etwa technisch-mechanischer Aufgaben, vorausgesetzt, die Sachherrschaft ist gewahrt, und es bestehen Ausfalllösungen.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die Einsparpotenziale in den einzelnen Modellalternativen stark angenähert sind. Der Vorteil des Drei-Säulen-Modells, das die traditionelle Zuständigkeitsteilung zwischen den Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber und der Bundes-

agentur für Arbeit beibehält, liegt darin, dass eine Reorganisation im jeweiligen Verfassungsbereich möglich ist. Die Realisierung einer weitergehenden Konzentration in einem Stufenprozess wird erleichtert.

Hiernach bleibt die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für alle nicht öffentlich bediensteten Berechtigten unverändert (entspricht rund 83 % der Gesamtaufgabe). Im Rahmen der bereits laufenden, umfassenden Binnenoptimierung, durch welche die Aufgabe des Familienleistungsausgleichs stärker als bisher vom Kerngeschäft der Behörde getrennt und gestrafft wird, soll mittelfristig die Zahl der Familienkassen auf 102 und das eingesetzte Fachpersonal um 460 Jahresarbeitskräfte reduziert werden.

In der Bundesfamilienkasse des Bundesamts für Finanzen soll die Zuständigkeit für die öffentlich Bediensteten im Bundesbereich konzentriert werden. Der Zeitbedarf für die Umsetzung beträgt bis zu 9 Monate. In zwei Standorten werden von 150 Arbeitskräften rund 0,42 Mio. Berechtigte mit rund 0,7 Mio. Kindern betreut. Dies entspricht rund 4 % der Gesamtaufgabe.

Die Zuständigkeit für die öffentlich Bediensteten im Länderbereich soll in wenigen Landesfamilienkassen, etwa einer je Bundesland, konzentriert werden. Für die in diesen zentralen Familienkassen vorzunehmende Betreuung von 1,4 Mio. Berechtigten mit 2,34 Mio. Kindern (entspricht rund 13 % der Gesamtaufgabe) sind 480 Jahresarbeitskräfte erforderlich. Der Zeitbedarf für die Umsetzung wird auf 24 Monate geschätzt.

Durch die Realisierung des Drei-Säulen-Modells wird die Anzahl der Familienkassen von rund 16.400 auf 120 verringert. Der Personaleinsatz reduziert sich um 1.600 Jahresarbeitskräfte. Es werden bei einer Anschubfinanzierung von rund 14 Mio. € insgesamt Verwaltungskosten in Höhe von rund 100 Mio. € jährlich eingespart; davon entfällt knapp die Hälfte auf den Länderbereich. Die bezifferte Anschubfinanzierung umfasst insbesondere auch den für die Übernahme weiterer Fälle zwingenden Änderungsaufwand bezüglich der jeweiligen IT-Verfahren.

Hinzu kommen nicht im Einzelnen bezifferbare Kindergeldminderausgaben durch Spezialisierungseffekte und die Reduzierung von Fehlerquellen, die jedoch angesichts des potenziellen steuerlichen Ausfallrisikos nicht unerheblich sein dürften. Prüfungen bei Familienkassen haben ergeben, dass die Fehlerhäufigkeit deutlich zurückgeht, wenn eine Aufgabenkonzentration vorgenommen wird.

Die Aufgabenwahrnehmung in der bestehenden Föderalstruktur bleibt bei Einrichtung von Landesfamilienkassen erhalten. Die Verwaltungskosten werden weiterhin von den Ländern getragen. Andererseits werden diesbezügliche Einsparungen zu deren Gunsten realisiert.

Die Umsetzung einheitlicher Bearbeitungs- und IT-Standards wird erleichtert. Die Aufgabenwahrnehmung der Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen wird durch die Verringerung des Schulungsaufwands und dadurch unterstützt, dass eine zeitnähere Information der Familienkassen über Rechtsänderungen und eine höhere Prüfungsdichte bei Fachgeschäftsprüfungen ermöglicht werden. Die Voraussetzungen für einen zur Vermeidung von Doppelzahlungen erforderlichen flächendeckenden Informationsaustausch zwischen den Familienkassen werden verbessert.

Weitere organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine stärkere Konzentration bis hin zu einem Zwei-Säulen- oder Ein-Säulen-Modell, stehen unter dem Vorbehalt der Erfahrungen mit der empfohlenen Umstrukturierung sowie der Ergebnisse des Benchmarking zwischen Familienkassen.

Um ein wirtschaftliches Arbeiten zu gewährleisten, sollen sich Organisationsentscheidungen zur Einrichtung von Familienkassen nach Auffassung der Arbeitsgruppe grundsätzlich an den folgenden Eckpunkten für die Aufbau- und Ablauforganisation (Wirtschaftlichkeits-Standards) ausrichten:

- Anzahl betreuter Berechtigter mindestens 65.000 und Anzahl bearbeiteter volljähriger Kinder mindestens 15.000
- Personaleinsatz (qualifiziertes Fachpersonal bezogen auf die genannten Arbeitsmengen) in Höhe von 21 bis 25 Jahresarbeitskräften (AK), davon 0,5 AK im höheren Dienst und 3 AK im gehobenen Dienst (Team)
- Organisation eines Teams arbeitsteilig unter Konzentration von Querschnittsaufgaben (z.B. Bearbeitung von Rechtsbehelfen, Bußgeld- und Straf- sowie Erhebungs-Sachen im gehobenen Dienst, Registratur mit Posteingangserfassung im mittleren Dienst)

- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit unter Bündelung des Telefondienstes im mittleren Dienst
- Maximale Bearbeitungsdauer bei Kindergeldanträgen 20 Arbeitstage, bei Einsprüchen 40 Arbeitstage.

Die Realisierung der im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zentralkassen im Länderbereich bezifferten Einsparpotenziale setzt die Einhaltung dieser Wirtschaftlichkeits-Standards voraus.

#### **5.4. Optimierung der Fachaufsicht**

##### Gegenstand

Die Fachaufsicht über die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG obliegt dem Bundesamt für Finanzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG).

Schwerpunkte der Aufgabenwahrnehmung sind derzeit:

- Erstellung von Dienstanweisungen zur rechtlichen Fallbehandlung sowie zur Umsetzung von Erlassen des Bundesministeriums der Finanzen
- Bearbeitung von Anfragen der Familienkassen zur Rechtsauslegung, von Eingaben der Kindergeldberechtigten sowie von Petitionen, soweit diese nicht im Bundesministerium der Finanzen bearbeitet werden
- Unterstützung der Familienkassen bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren
- Durchführung von Geschäftsprüfungen bei den Familienkassen
- Konzeption und Durchführung von Schulungen für die Bearbeiter in den Familienkassen
- Erstellung der Statistik nach § 4 Steuerstatistikgesetz und Feststellung der Länder- und Gemeindeanteile an den gewährten Kindergeldzahlungen.

##### Empfehlungen der Arbeitsgruppe

**Die Aufgabenwahrnehmung der Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen ist in den Bereichen Qualitätsmanagement, Risikomanagement, Controlling, Unterstützung im Rechtsbehelfsverfahren sowie Mitwirkung bei der Rechtsentwicklung fortzuentwickeln.**

### Begründung / Folgerungen

Die Aufgabenwahrnehmung der Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen wird durch die gegenwärtige Organisation der Familienkassen und durch die Komplexität der zu Grunde liegenden Rechtsmaterie erschwert. Ausdruck bestehender Defizite sind die bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs in den Familienkassen festgestellten erheblichen Fehlerquoten.

Die durch gesetzliche und organisatorische Maßnahmen sowie durch eine Standardisierung des Bearbeitungsverfahrens erzielbaren Verbesserungen müssen nach Auffassung der Arbeitsgruppe durch eine effektivere Wahrnehmung fachaufsichtlicher Aufgaben flankiert werden.

Die qualitative Optimierung der Aufgabenwahrnehmung umfasst in einem fortlaufenden Erkenntnis- und Umsetzungsprozess die Teilbereiche:

- Qualitätsmanagement

Ein Qualitätsmanagement soll durch die Fachaufsicht im Wesentlichen durch die Erstellung und Fortentwicklung der Bearbeitungs- und IT-Standards, die Durchführung von Geschäftsprüfungen und Schulungen sowie die fachliche Betreuung des IT-Verfahrens KING, eines Online-Schulungs- und Informationssystems für die Bearbeiter in den Familienkassen, eines fachspezifischen Internetforums und des Benchmarking zwischen Familienkassen betrieben werden.

Hierfür ist insbesondere erforderlich:

- die Überprüfung und Fortentwicklung der Qualitätsmerkmale für die Fallbearbeitung
- die Erstellung eines Feinkonzepts für die IT-Standardisierung
- die Ausweitung der Schulungen auf Bearbeiter-Schulungen.

Es ergibt sich eine Steigerung der Bearbeitungsqualität in den Familienkassen.

- Risikomanagement

Grundlage für ein Risikomanagement durch die Fachaufsicht sind die Auswertung der Geschäftsprüfungen einschließlich einer Fehleranalyse und die Ermittlung und Auswertung von Kennzahlen der Familienkassen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind in die Standardisierung der Fallbearbeitung und der IT-Unterstützung einzubringen. Sie dienen darüber hinaus einer Ausrichtung des Prüfungsgeschäfts nach Risikogesichtspunkten.

Erforderlich ist hierfür zunächst die Erarbeitung eines Risikomanagement-Konzepts.

Mit dessen Umsetzung werden der Prüfungsaufwand und damit die Personalkosten in den Familienkassen reduziert.

- Controlling

Ein auf die Durchführung des Familienleistungsausgleichs bezogenes Controlling basiert in erster Linie auf der Ermittlung und Auswertung von Kennzahlen der Familienkassen und der Kindergeldstatistik sowie auf den im Rahmen von Geschäftsprüfungen und des Benchmarking erhobenen Daten. Ansätze für die Steuerung bestehen in der Hinterlegung von Parametern für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung sowie einer Fortschreibung der Standards für die Fallbearbeitung und die IT-Unterstützung.

Hierfür sind die Erstellung eines Controlling-Konzepts und die Neustrukturierung der Datenbank für den Statistikbereich erforderlich.

Effizienz und Qualität der Fallbearbeitung in den Familienkassen und die Qualität der Kindergeldstatistik werden gesteigert.

- Unterstützung im Rechtsbehelfsverfahren

Für ein verbessertes Informationsmanagement, eine kontinuierliche Rechtsentwicklung und eine zeitnahe Umsetzung sich aus der Rechtsprechung ergebender Konsequenzen erscheint eine Bündelung der Bearbeitung zweitinstanzlicher finanzgerichtlicher Verfahren bei der Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen zielführend.

Hierdurch wird die Einheitlichkeit und Sicherheit in der Rechtsanwendung gefördert.

- Mitwirkung bei der Rechtsentwicklung

Für gesetzliche Maßnahmen soll das Bundesministerium der Finanzen verstärkt die Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen einbinden, um den Einbezug der in systematischen Erhebungen und Auswertungen bei den Familienkassen gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Erstellung und Bewertung von Vorschlägen für gesetzliche Anpassungen zu gewährleisten.

Es wird eine stärkere Praxisorientierung und Vereinfachung der gesetzlichen Grundlagen erreicht.

Für die Aufgabenwahrnehmung an der Schnittstelle zwischen der Fachaufsicht im Bundesamt für Finanzen und den Zentral- bzw. Regionalbereichen der Bundesagentur für Arbeit wurden insbesondere in den Tätigkeitsbereichen

- Auslegung materiell- und verfahrensrechtlicher Regelungen
- Mitwirkung bei der Rechtsentwicklung
- Prozessführung vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof
- Steuerung von Verfahrensabläufen
- Schulung
- Prüfungen in den Familienkassen
- Öffentlichkeitsarbeit

gemäß dem als Anlage 6 beigefügten Grundlagenpapier Eckpunkte für die Zusammenarbeit festgelegt.

Die qualitative Optimierung der Fachaufsicht in den dargestellten Teilbereichen schlägt sich in nicht im Einzelnen bezifferbaren Kindergeldminderungen durch die Reduzierung von

Fehlerquellen nieder, die angesichts des potenziellen steuerlichen Ausfallrisikos nicht unerheblich sein dürften.

## 6. Anlagen

Anlage 1	Von den Familienkassen zu beachtende Standards bei der Festsetzung von Kindergeld
Anlage 2	Kennzahlen
Anlage 3	Standards für ein einheitliches IT-Verfahren Kindergeld
Anlage 4	Modellbeschreibungen zur Konzentration des Familienleistungsausgleichs
Anlage 5	Auswertung zu den Modellalternativen zur Konzentration
Anlage 6	Abgrenzung der Schnittstellen für die Aufgabenverteilung zwischen Bundesamt für Finanzen und Bundesagentur für Arbeit auf dem Gebiet des Familienleistungsausgleichs

### **Von den Familienkassen zu beachtende Standards bei der Festsetzung von Kindergeld**

#### **Organisatorische Voraussetzungen**

Von den Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S.d. § 72 Abs. 1 EStG sowie von den Agenturen für Arbeit der Bundesagentur für Arbeit sind Familienkassen einzurichten.

Die Familienkasse (Fk) muss die einkommensteuerlichen Vorschriften und die Dienstanweisungen des Bundesamtes für Finanzen (BfF) beachten. Hierzu ist sie mit allen für die Bearbeitung eines Kindergeldantrages erforderlichen Gesetzen, steuerlichen Handbüchern sowie Dienstanweisungen auszustatten. Weiterhin ist das Bundessteuerblatt Teil I u. II zu beziehen. Die Bearbeiter sollen unterstützend an Schulungsmaßnahmen – insbesondere des BfF - zwecks Aus- und Fortbildung teilnehmen. Hierdurch wird die einheitliche Rechtsanwendung sicher gestellt.

Aufgrund des Steuergeheimnisses sind für das Kindergeld eigene Akten zu führen, die nur von den für die Fk eingesetzten Mitarbeitern eingesehen werden dürfen. Dies gilt gleichfalls für die bei der Kindergeldfestsetzung eingesetzten IT-Verfahren.

Die Fk soll technisch so ausgestattet sein, dass die vom BfF im Internet zur Verfügung gestellten Informationen eingesehen werden können. Die Online-Formulare des BfF soll der Bearbeiter benutzen können. Es können auch durch Großrechnersysteme unterstützte IT-Verfahren eingesetzt werden, wenn die im Bundessteuerblatt Teil I verbindlich veröffentlichten Kindergeld-Formulare benutzt werden.

Die Bearbeitung der Kindergeldanträge und der Veränderungsmitteilungen soll in angemessener Frist erfolgen. Große Fk sollen eine Kindergeld-Hotline einrichten. Dies entlastet erfahrungsgemäß die Sachbearbeitung von einfachen Anfragen.

Befristungen der Festsetzungen sowie Wiedervorlagen sind von der Fk in geeigneter Weise festzuhalten. Insbesondere für die Befristungen und die abschließende Prüfung der Kindergeldfestsetzungen volljähriger Kinder nach Ablauf des Kalenderjahres hat sich der Einsatz von IT-Verfahren in den Geschäftsprüfungen als effizient gezeigt.

Die Fk muss monatlich Meldungen nach § 4 StStatG an das BfF liefern. Die Fk der Bundesagentur für Arbeit sowie die 100 größten Fk des öffentlichen Dienstes haben dem BfF einmal jährlich auf der Grundlage des Schreibens vom 20.3.2001 - St I 4 – S 2548 - 2/2001 ergänzende Daten zu melden. Hierzu sind einfache Aufzeichnungen zu fertigen.

Die Fk sollen spätestens ab dem 1.1.2006 Aufzeichnungen über die Anzahl der Kindergeldberechtigten und der Zahlkinder am 31.12. eines Jahres, der im Laufe des Jahres erteilten Bescheide bzw. Aktenverfügungen und der im Laufe des Jahres eingegangenen Einsprüche führen. Die Bundesagentur für Arbeit sowie die 100 größten Fk des öffentlichen Dienstes melden diese Daten wiederum einmal jährlich.

Zwecks Überwachung sind von allen Fk eine Rechtsbehelfsliste, eine Überwachungsliste für Strafverfahren sowie eine Bußgeldliste zu führen.

Sofern die Fk als Landes- oder Bundesfamilienkasse tätig wird, muss eine entsprechende Rechtsverordnung hierüber vorliegen.

## **Materiell- und verfahrensrechtliche Voraussetzungen**

### **Neuantrag**

Die Fk wird nur auf Antrag des Kindergeldberechtigten tätig. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist dem Antrag eine Berechtigtenbestimmung beizufügen.

Bei minderjährigen Kindern ist

- bei der Geburt eines Kindes das Original der Geburtsurkunde vorzulegen
- die Haushaltszugehörigkeit des Kindes glaubhaft zu machen bzw. ggf. nachzuweisen.

Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist von dem Kindergeldberechtigten

- nachzuweisen, welcher Tatbestand des § 32 Abs. 4 S. 1 EStG erfüllt ist (z.B. Berufsausbildung) und
- eine Erklärung über die Einkünfte und Bezüge des Kindes mit entsprechenden Nachweisen abzugeben.

Die Fk prüft die Unterlagen und erstellt für volljährige Kinder eine Prognose, ob die voraussichtlichen Einkünfte und Bezüge den so genannten Grenzbetrag im Anspruchszeitraum nicht überschreiten werden.

Wechselt die Zuständigkeit auf eine neue Fk, muss diese sich mit der bis dahin zuständigen Fk mittels einer Vergleichsmitteilung hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme verständigen.

Besteht der Kindergeldanspruch, setzt die Fk das Kindergeld fest. Auf die Erteilung eines schriftlichen Bescheides kann in den Fällen des § 70 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG verzichtet werden. Macht die Fk hiervon keinen Gebrauch, ist ein Steuerbescheid nach § 157 AO zu fertigen und dem Kindergeldberechtigten wirksam bekannt zu geben. Nach der Festsetzung nimmt die Fk die monatliche Auszahlung des Kindergeldes auf.

### **Nach Ablauf des Kalenderjahres durchzuführende Prüfungen**

Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, prüft die Fk abschließend, ob die Einkünfte und Bezüge den so genannten Grenzbetrag in der Vergangenheit nicht überschritten haben. Falls erforderlich, werden auch fehlende Ausbildungsnachweise angefordert. Diese Prüfungen erfolgen unter Beachtung der aktuellen Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen (DA-Ü). Soweit die Fk in Absprache mit dem BfF Prüfungserleichterungen für die Prüfung der Einkünfte und Bezüge einführt, sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen elektronisch festzuhalten und dem BfF auf Verlangen vorzulegen. Hat das Kind die Berufsausbildung vor dem 31.12. des abgelaufenen Jahres beendet, erfolgt u.a. wegen des Werbungskostenabzugs die abschließende Prüfung ebenfalls nach Ablauf des Kalenderjahres.

Ergeben sich keine Änderungen, ist das Ergebnis der abschließenden Prüfung der Einkünfte und Bezüge aktenkundig zu machen. Überschreiten die Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag, ist ein Aufhebungs-/Rückforderungsbescheid zu fertigen.

Bei minderjährigen Kindern erfolgt entsprechend den Vorgaben der aktuellen DA-Ü in regelmäßigen Abständen eine Prüfung, ob das Kind weiter in den Haushalt des Kindergeldberechtigten aufgenommen ist.

Nach § 69 EStG gleichen die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit die Daten minderjähriger Kinder in regelmäßigen Abständen mit denen der Meldebehörden ab.

## **Änderungen, die für den Kindergeldanspruch maßgeblich sind**

Tritt eine Änderung in den Verhältnissen ein, die den Kindergeldanspruch begründen, muss die Fk die bisherige Festsetzung ändern. Nur in den Fällen des § 70 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG und bei fehlender Überzahlung kann auf die Schriftform des Bescheides verzichtet werden. In allen anderen Fällen ist von der Fk ein schriftlicher Aufhebungs-/Rückforderungsbescheid zu fertigen. Wirkt die Aufhebung in die Zukunft, stellt die Fk zum benannten Termin die Zahlung des Kindergeldes ein.

## **Rückforderung des Kindergeldes**

Im Falle einer Rückforderung des Kindergeldes ist der Kindergeldberechtigte mit Bescheid zur sofortigen Rückzahlung oder zur Rückzahlung mit Terminsetzung aufzufordern. Die Fk soll bestehende Aufrechnungsmöglichkeiten nutzen und den Restbetrag fällig stellen.

Gerät der Berechtigte in Zahlungsverzug, sind von der Fk die gesetzlichen Säumniszuschläge zu erheben. Falls erforderlich, sind Beitreibungsmaßnahmen einzuleiten.

Beantragt der Zahlungsverpflichtete die Stundung des Rückforderungsbetrages, muss die Fk die Voraussetzungen hierfür überprüfen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Stundung mit schriftlichem Bescheid zu gewähren. Über die Festsetzung der Stundungszinsen ist ein gesonderter Bescheid zu erteilen. Lehnt die Fk die Stundung ab, ist ebenfalls ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

## **Auszahlung des Kindergeldes an Dritte**

In Sonderfällen (z.B. Abzweigungsantrag eines Sozialleistungsträgers) und bei einem anderweitigen Auszahlungsersuchen des Kindergeldberechtigten kann die Fk das Kindergeld auch an Dritte auszahlen. Die Rechtmäßigkeit des Antrages/Ersuchens ist von der Fk vor der Auszahlung an Dritte zu überprüfen. Bei einem Abzweigungsantrag ist der Berechtigte vor der Auszahlung anzuhören. Lehnt die Fk die Auszahlung an Dritte ab, muss ein schriftlicher Abrechnungsbescheid erteilt werden.

## **Außer-/Gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren**

Nur in einigen großen Fk des öffentlichen Dienstes sowie bei den Fk der Bundesagentur für Arbeit sind Rechtsbehelfsstellen eingerichtet. Sofern keine Rechtsbehelfsstelle eingerichtet wurde, entscheidet die Fk auch über den Einspruch des Kindergeldberechtigten.

Der angefochtene Bescheid ist von der Fk in vollem Umfang zu überprüfen. Bei einer Rückforderung des Kindergeldes ist der Einspruchsführer darauf hinzuweisen, dass die Zahlungsverpflichtung bestehen bleibt. Beantragt der Einspruchsführer die Aussetzung der Vollziehung, muss die Fk den Aussetzungsantrag neben dem Einspruch prüfen. Über den Aussetzungsantrag ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

Kann dem Einspruch abgeholfen werden, ist das Kindergeld entweder neu festzusetzen oder der beschwerende Bescheid aufzuheben. Nach einer neuen Festsetzung ist die Auszahlung des Kindergeldes zu veranlassen.

Sofern die Fk dem Einspruch nicht oder nur teilweise abhelfen kann, muss eine schriftliche Einspruchsentscheidung gefertigt werden. Hat die Fk die Vollziehung eines Rückforderungsbescheides ausgesetzt, ist dem Einspruchsführer die Beendigung der Aussetzung der Vollziehung schriftlich mitzuteilen. Die Aussetzungszinsen sind mit einem gesonderten Bescheid festzusetzen.

Erhebt der Kindergeldberechtigte Klage beim Finanzgericht, muss die Fk auch das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren selbständig durchführen. Die Finanzgerichtsordnung ist hierbei zu beachten.

### **Bußgeld-/Strafverfahren**

Zentrale Strafsachen- und Bußgeldstellen sind nur im Bereich der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet. Grundsätzlich führen die Fk des öffentlichen Dienstes das Straf- und Bußgeldverfahren selbständig durch. Treffen im Rahmen des einheitlichen Tatgeschehens Steuerstraftaten mit anderen Straftaten außerhalb des § 386 Abs. 2 Nr. 2 AO zusammen (z.B. Urkundenfälschung, Betrug zu Lasten des Dienstherrn), ist die Staatsanwaltschaft und nicht die Fk Herrin des Ermittlungsverfahrens. Im Betrugsfall kann der Vorgang daher vollständig an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

Die Fk haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Finanzämter im Steuerstrafverfahren. Auf der Grundlage der Dienstanweisung zur Durchführung von Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit dem steuerlichen Familienleistungsausgleich obliegt der Fk die Verfolgung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten.

Aufgrund der umfangreichen Dienstanweisung mit zugehörigen Formularen wird kurz auf die wichtigsten Maßnahmen hingewiesen:

- Prüfung der Verfolgungsverjährung
- Einleitung des Ermittlungsverfahrens
- Einstellung des Ermittlungsverfahrens
- Prüfung straf-/bußgeldbefreiender Selbstanzeigen
- Durchführung von Vernehmungen
- Strafzumessung
- Festsetzung von Verwarnungs-/Bußgeldern
- Erstellen von Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls beim Amtsgericht

# Kennzahlen

# Anlage 2

Soweit nicht anders vorgegeben, werden die Kennzahlen am Ende eines Quartals stichtagsbezogen ermittelt.

Bei den zu meldenden Bescheiden bzw. Aktenverfügungen ist jeweils auf den schriftlichen Bescheid, bei Verzicht auf schriftliche Bekanntgabe auf die Aktenverfügung abzustellen.

Bei den zu meldenden Einspruchsverfahren incl. der ruhenden Verfahren bleiben sog. Masseneinspruchsverfahren (z.B: wg. Höhe des Kindergeldes) außer Betracht

<b>Bearbeitungskosten</b>	<p><u>Familienkasse meldet</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anzahl der Zahlkinder getrennt nach voll-/minderjährigen Kindern</li><li>• Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte (Ak) gegliedert nach den Besoldungs-/Gehaltsgruppen einschließlich der Fachvorgesetzten (ggf. anteilig). Die Arbeitszeit wird einheitlich mit 40 Std. je Woche zugrunde gelegt. Die Zahl der Ak wird ggf. entsprechend umgerechnet.</li></ul> <p><u>Familienkasse ermittelt und meldet</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Personalkosten lt. Kostensatz West des BMF</li><li>• Bearbeitungskosten je Zahlkind (differenziert nach minderjährigen und volljährigen Kindern; mit Ausgleichsfaktor 6,00 für volljährige Kinder)</li></ul>
<b>Vergleichsindikatoren</b>	<p><u>Familienkasse meldet</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anzahl der Kindergeldberechtigten (Zahlfälle)</li><li>• Anzahl der im Quartal erteilten Bescheide bzw. Aktenverfügungen (einschl. Aufhebungen und Ablehnungen)</li><li>• Anfangsbestand der offenen Einsprüche zum Stichtag 1.10.2004 (ohne ruhende Verfahren)</li><li>• Anfangsbestand der ruhenden Verfahren</li><li>• Anzahl der im Quartal eingegangenen Einsprüche</li><li>• Bestand der ruhenden Verfahren am Ende des Quartals</li><li>• Endbestand der offenen Einsprüche zum Stichtag 31.12.2005</li><li>• Endbestand der ruhenden Verfahren</li><li>• Gesamtzahl aller für das KJ 2004 vorzunehmenden abschließenden Prüfungen (E. u. B. volljähriger Kinder). Die Meldung erfolgt einmalig mit der Meldung des I. Quartals des Folgejahres.</li></ul> <p><u>Familienkasse ermittelt und meldet</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anzahl der Zahlkinder je eingesetzte Ak</li><li>• Anzahl der Zahlkinder je Kindergeldberechtigten</li></ul>

**Bearbeitungsstand**Familienkasse meldet

- Bearbeitungsdauer der im Quartal erteilten Bescheide bzw. Aktenverfügungen bis 10 Arbeitstage in v. H.
- Bearbeitungsdauer der im Quartal erteilten Bescheide bzw. Aktenverfügungen bis 20 Arbeitstage in v. H.
- Bearbeitungsdauer der im Quartal erteilten Bescheide bzw. Aktenverfügungen über 20 Arbeitstage in v. H.
- Bearbeitungsdauer der im Quartal erledigten Einsprüche bis 20 Arbeitstage in v. H.
- Bearbeitungsdauer der im Quartal erledigten Einsprüche bis 40 Arbeitstage in v. H.
- Bearbeitungsdauer der im Quartal erledigten Einsprüche über 40 Arbeitstage in v. H.
- Mit Ergebnisvermerk erledigte abschließende Prüfungen in v. H. bezogen auf das Kj 2004

# Standards für ein einheitliches IT-Verfahren Kindergeld

Anlage 3

## 1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis .....	1
2	Allgemein .....	2
3	Dialog-Oberfläche .....	2
4	Suchdialog für Akte / Identifizierungsprogramm .....	2
5	Suchdialog nach Institutionen .....	3
6	Wiedervorlageliste .....	3
7	Rechtsbehelfsliste .....	3
8	Dokumentenliste .....	3
9	Dialog für Registratur .....	3
10	Elektronische Akte / Dokumentenmanagementsystem.....	3
10.1	Übersichtsbild .....	4
10.2	Daten der beteiligten Personen / Institutionen .....	4
10.3	Dokumentenmanagementsystem.....	4
10.4	Kindergeldkonto .....	5
11	Festsetzungsverfahren / Bescheid .....	5
12	Zahlungs-/Erhebungsverfahren .....	6
12.1	Direkte Zahlung .....	7
12.2	Indirekte Zahlung .....	7
13	Auswertungen .....	7
13.1	Allgemeine Auswertungen .....	7
13.2	Auswertungen für das Management.....	8
14	Hilfetools .....	8
15	Tabellenverwaltung für Administratoren .....	8
16	Schnittstellen .....	8
17	Hardwaretechnische Anforderungen/Infrastruktur .....	9

---

## 2 Allgemein

### Allgemeine Anforderungen

Die Festsetzung und Zahlbarmachung des Kindergeldes in den Familienkassen (Fk) soll durch ein einheitliches IT-Verfahren unterstützt werden.

Das IT-Verfahren muss die zentrale und dezentrale Bearbeitung von Kindergeldfällen ermöglichen. Die Erfassung und Verwaltung von Anträgen und Schreiben erfolgt in einer elektronischen (Kindergeld-)Akte (vgl. Tz. 10). Hierbei sollen alle relevanten Daten und Dokumente erfasst, die fachliche Entscheidung weitestgehend unterstützt und alle Fälle automatisch überwacht werden. Dem Bearbeiter wird ein gezielter, ganzheitlicher Fallüberblick ermöglicht, seine Konzentration richtet sich auf die gesetzeskonforme Rechtsanwendung. Fehlerquoten und Bearbeitungskosten können gesenkt werden, die Rechtsbehelfsbearbeitung wird unterstützt.

Eine grafische Benutzeroberfläche und Fenstertechnik geben dem Bearbeiter auch ohne Papierakte einen umfassenden Überblick. Die Möglichkeit, auf mehrere elektronische Akten parallel zuzugreifen oder die Bearbeitung ohne Datenverlust zu unterbrechen, ermöglicht eine bestmögliche Auskunft zum Bearbeitungs- und Sachstand. Das Verfahren bildet für die Vergangenheit automatisch eine Historie.

Zur Unterstützung der Bearbeiter werden allgemeine Anschreiben (z.B. Überprüfung der Einkünfte und Bezüge) automatisiert erstellt und versandt. Hierzu zählen auch die rechtzeitigen Anschreiben an die Berechtigten vor Auslaufen der laufenden Festsetzungen. Die Wiedervorlagen werden in der elektronischen Akte vermerkt.

Für größere Versandaktionen muss die entsprechende Infrastruktur vorhanden sein (ggf. leistungsfähige Drucksysteme, Kuvertierungsautomaten). Elektronische Freimachung und Auflieferung der Sendungen nach den Vorgaben der Post sind vorzusehen um die größtmögliche Portoeinsparung zu erreichen.

Bei einer zentralen Bearbeitung muss das Verfahren grundsätzlich mandantenfähig<sup>1</sup> sein. Mehrere an einem Standort vorhandene Mandaten müssen mit geringstem Aufwand pflegbar sein.

## 3 Dialog-Oberfläche

Im Rahmen eines mehrstufigen Sicherheitskonzeptes sind die Zugriffe der Benutzer zu steuern. Hierfür sind funktionsorientierte und benutzerspezifische Mechanismen vorzusehen. Die Eingaben der Benutzer sind zu protokollieren.

## 4 Suchdialog für Akte / Identifizierungsprogramm

Zum Auffinden von Akten und/oder Partnern<sup>2</sup> (vgl. Tz. 10.2) der Akte sowie zur Vermeidung von Doppelzahlungen muss ein Suchdialog geschaffen werden. Bei allen Auswahlfeldern muss eine Suche mit Platzhaltern zugelassen werden (z.B. Suche nach Namen: R\* Ergebnis: Anzeige aller Partner mit dem Buchstaben R). Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden differierende Schreibweisen abzugleichen (Meier, Maier, Meyer, Mayer) bzw. ähnliche Geburtsdaten etc.. Alle Kriterien sollen einzeln und in Verbindung mit anderen Suchkriterien zulässig sein. Die

---

<sup>1</sup> Mandant = öffentlicher Arbeitgeber oder abgebende Fk

<sup>2</sup> Partner = Person/Institution

Suche erfolgt abhängig von der Datenhaltung ggf. bundesweit. Die Ergebnisliste enthält maximal 90 Treffer. Es ist eine Namenshistorie zu führen.

## 5 Suchdialog nach Institutionen

Der Suchdialog nach Institutionen (z.B. Einwohnermeldeamt, Finanzamt) ist erforderlich und muss je nach Organisationsmodell in das Programm integriert oder durch eine andere Anwendung zur Verfügung gestellt werden.

## 6 Wiedervorlageliste

Alle Wiedervorlagetermine werden mit den entsprechenden Terminen, Gründen und Bemerkungen aufgezeichnet. Dies ermöglicht eine optimierte Bearbeitung und Überwachung des Falles.

## 7 Rechtsbehelfsliste

Die Rechtsbehelfsliste ist in das Gesamtverfahren zu integrieren, damit jeder Bearbeiter einen vollständigen Überblick über die offenen Anträge und Rechtsbehelfe des Kindergeldberechtigten erhält. Dies ermöglicht auch eine einfache Auswertung der elektronischen Rechtsbehelfsliste.

## 8 Dokumentenliste

Die Postein- und -ausgangsdokumente sind mittels Dokumentenmanagementsystem (vgl. Tz. 10.3) in einer einheitlichen Übersicht darzustellen.

## 9 Dialog für Registratur

Bis zum vollständigen Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems (vgl. 10) und solange die Vorlage der Klageakte vor den Finanzgerichten erforderlich bleibt, ist vorübergehend eine Registratur erforderlich. In der Registratur werden alle eingehenden Anträge und Schreiben erstmalig auf Zuständigkeit geprüft und, wenn diese bejaht wird, erfasst oder eingescannt, den bestehenden Akten zugeordnet oder es wird eine neue Akte angelegt und eine neue Kindergeldnummer vom Programm vergeben. Mittelfristig wird die elektronische Lieferung der Antragsdaten angestrebt. Bereits vorhandene Plattformen (z.B. ELSTER) sind entsprechend auszubauen.

In der Registratur werden auch die Aktenbewegungen erfasst und im Programm festgehalten, so dass für die Bearbeiter jederzeit ersichtlich ist, wo sich eine bestimmte Akte befindet. Durch einen gesonderten Dialog ist es möglich, den Aufenthaltsort einer Akte zu verändern (Barcodeleser). Eine Akte kann ausgeliehen werden (z.B. an einen anderen Standort, an eine zentrale Rechtsbehelfsstelle) oder dauerhaft zu einem anderen Standort transferiert werden.

## 10 Elektronische Akte / Dokumentenmanagementsystem

Alle in der Papierakte vorhandenen Anträge und Schreiben werden in einer elektronischen Akte erfasst. Die Akte besteht aus den antrags- und zahlungsrelevanten Daten sowie dem elektronisch gespeicherten Schriftverkehr. Zusätzlich besteht auf einem elektronischen Notizzettel die Möglichkeit wichtige Bemerkungen (z.B. Bearbeitungsvermerke) schriftlich festzuhalten. Das Ziel ist, künftig die anfallenden Arbeiten nur mit der elektronischen Akte zu erledigen.

---

Jede Akte erhält eine eigenständige Kindergeldnummer, die eine eindeutige Fallzuordnung ermöglicht. In der Akte sind alle fallrelevanten Personen mit den entsprechenden Daten (Anschrift, Bankverbindung, Familienstand, Geburtsdatum, etc.) elektronisch erfasst. Die elektronische Akte ermöglicht beim Zugriff einen ersten zuverlässigen Überblick über die wichtigsten Daten. Auf diese hat der Zugriffsberechtigte einen jederzeitigen Lesezugriff. Der verändernde Zugriff ist dagegen nur für einen Bearbeiter möglich. Die Veränderungen sind erst nach einer Freigabe für alle Bearbeiter sichtbar.

## 10.1 Übersichtsbild

Für den Bearbeiter sind die Daten in einem Übersichtsbild auf einen Blick sichtbar. Sie werden maschinell vom Programm ermittelt.

## 10.2 Daten der beteiligten Personen / Institutionen

Bei der Beantragung und Auszahlung des Kindergeldes sind mehrere Personen und Institutionen eingebunden. Die Begrifflichkeiten Personen und Institutionen werden unter dem Begriff Partner zusammengefasst.

Die Daten der beteiligten Partner werden unabhängig von der Akte gespeichert, da sie auch in verschiedenen Akten vorkommen können. Als Partner kommt eine Person oder eine Institution in Frage. Erst durch die Rolle (jede Person spielt in der Akte eine bestimmte Rolle, nämlich die des Kindes, des Bevollmächtigten, des Berechtigten usw.) werden die Personen mit der Akte verknüpft. Die Rollen sind mit einer zeitlichen Gültigkeit hinterlegt. Je nach Rolle wird somit z.B. die Zuständigkeit der Familienkasse, die Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Akte oder die Zahlbarmachung des Kindergeldes gesteuert. Die wesentlichen Rollen einer Akte sind der Berechtigte, die Kinder und der Zahlungsempfänger. Bei der Erfassung der Daten gibt es "Muss-Felder", die unbedingt auszufüllen sind, um eine weitere Bearbeitung zu ermöglichen. Des Weiteren gibt es "Kann-Felder" die vom Bearbeiter ausgefüllt werden können (sehr bewährt hat sich beispielsweise die Eingabe der Telefonnummer). Zur Unterstützung bei der Erfassung korrekter Daten werden die eingegebenen Daten auf Plausibilitäten geprüft. Insbesondere wird das Anlegen von Kindern mit gleichem Geburtsdatum nur mit unterschiedlichen Mehrfachnummern erlaubt, Post- und Bankleitzahlen werden auf ihre jeweilige Richtigkeit und Aktualität geprüft.

Auf die im Programm vorhandenen Partnerdaten wird bei der Erstellung von Postausgangsdokumenten z.B. bei der Adressierung automatisch zugegriffen. Ebenso sind automatisierte Abgleiche bzw. ein Datenaustausch mit anderen Behörden (z.B. Einwohnermeldeämter, zentrale Zulagenstelle für die Altersversorgung - Riesterrete, ausländischen Behörden) möglich.

## 10.3 Dokumentenmanagementsystem

Für den Bearbeiter sollen alle Schreiben in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Hierfür wird ein Dokumentenmanagementsystem benötigt, in dem die eingehenden, verbleibenden und ausgehende Schreiben elektronisch erfasst und gespeichert werden. Die (Kindergeld-) Fachanwendung muss eine Schnittstelle enthalten, die es dem Bearbeiter ermöglicht, aus ihr heraus die zu einem Fall gehörenden Dokumente im Dokumentenmanagementsystem zu öffnen. In einer übersichtlichen Dokumentenliste werden die wichtigsten Daten der einzelnen Dokumente dargestellt (z.B. Schreiben von...).

Im Programm sind die Vorlagen aller Vordrucke vorhanden. Bei der Fallbearbeitung können diese ausgewählt werden. Je nach Art des Dokumentes werden die entsprechenden Felder mit den im Programm vorhandenen Daten aufbereitet und vom Bearbeiter individuell ergänzt. Die Eingabe von Personendaten ist über Plausibilitäts- und Konsistenzprüfungen zu überprüfen und

---

ggf. zu vervollständigen (z.B. Anschriften mit aktuellen Postleitzahlen, Namensplausibilitäten, Anrede und Geschlecht, etc.). Vgl. hierzu auch Tz. 11 – Bescheiderteilung

## 10.4 Kindergeldkonto

Alle Geldflüsse werden kindbezogen aufgeschlüsselt. Dabei wird eine vollständige Historie angelegt, in der alle zahlungsrelevanten Daten, wie Soll- und Istbeträge, Rückforderungen und Einzahlungen, Zeitpunkt und Art der Tilgung übersichtlich je Kind dargestellt sind. Der Bearbeiter hat einen direkten Überblick über den Stand aller Zahlungen und Verbuchungen zu diesem Fall. Um möglichen Doppelbezug feststellen zu können, muss der gesamte Datenbestand nach verschiedenen Methoden untersucht werden, d. h. das Kind im Verhältnis zum Berechtigten, das Kind innerhalb der Familienkasse sowie die Familienkasse übergreifend.

## 11 Festsetzungsverfahren / Bescheid

Die Festsetzung wird durch einen Dialog unterstützt. Nach fachlicher Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 EStG werden bei den Kindern die jeweiligen Festsetzungsgründe erfasst (z.B. ein unter 18 Jahre altes Kind erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 (3) EStG).

Hierbei werden vom Programm bereits Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Es handelt sich vorrangig um folgende Prüfungen:

### Plausibilitätsprüfungen bei der Anlage von Festsetzungsgründen

Z.B. Festsetzungsgrund nach § 32 (3) EStG für Kinder unter 18. Lebensjahr wird bei der Neuanlage eines Kindes automatisch erkannt und ein Festsetzungsgrund "< 18 Jahre" bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr angelegt; bei allen Kindern die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird der Bearbeiter direkt auf die Maske zur Erfassung und Befristung eines Grundes für die Festsetzung nach § 32 (4) EStG geleitet. Festsetzungsgrund nach § 32 (4) Nr. 1 EStG nur bei Kindern bis zum 21. Lebensjahr, kein Festsetzungsgrund nach § 32 (4) EStG für Kinder über dem 27. Lebensjahr, alternativ wird auch die Berücksichtigung als Zählkind angeboten

### Plausibilitätsprüfungen bei Aufhebungen

Z.B. nur bereits festgesetzte Zeiträume können aufgehoben werden, Berücksichtigung des negativen Regelungszeitraums, Aufhebungen können nur unter Angabe der entsprechenden Vorschriften der AO, des EStG bzw. anderer Rechtsvorschriften erfolgen

### Plausibilitätsprüfungen bei Änderungen

Änderungen können nur unter Angabe der entsprechenden Vorschriften der AO oder des EStG erfolgen

### Plausibilitätsprüfungen bei Ablehnungen

Z.B. Ablehnung nur für nicht festgesetzte Zeiträume zulässig, Berücksichtigung des negativen Regelungszeitraums

Für alle Festsetzungen wird ein maschineller Bescheid erzeugt und an den Berechtigten oder dessen Bevollmächtigten versandt. Eine Änderung des § 70 (1) Satz 2 EStG ist hierfür jedoch erforderlich.

Die Adressdaten und die Kopfdaten des Bearbeiters werden automatisch ergänzt (auch an vorhandene Bevollmächtigte oder Rechtsnachfolger) bzw. können vom Bearbeiter gesteuert und erforderlichenfalls verändert werden. Die erfassten Festsetzungsgründe werden mit den korrekten Ordnungszahlen<sup>3</sup> versehen und automatisch im Festsetzungsteil bzw. Aufhebungs-

---

<sup>3</sup> Ordnungszahl des Kindes z. B. 2. Kind

Ablehnungsteil aufgeführt. Die zahlungsrelevanten Daten (Festsetzungsbetrag, Rückforderungen und Nachzahlungen) werden vom Programm berechnet. Der Grund der Festsetzung/Aufhebung/Ablehnung mit der Auswahlmöglichkeit der jeweiligen Rechtsvorschrift nach AO bzw. EStG wird anhand der bereits vorhandenen Daten und Plausibilitäten vorbelegt. Weitere Plausibilitätsprüfungen sind bei Festsetzungen/Bescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (nach § 164 AO) und vorläufigen Festsetzungen (nach § 165 AO) erforderlich. Textbausteine für den Grund/Umfang der Vorläufigkeit bzw. des Vorbehaltes sind ebenfalls erforderlich. Aufgrund vorhandener Posteingangs- bzw. -ausgangsdokumente kann der Bescheid mit einem ggf. vorliegenden Antrag oder anderen Schreiben verknüpft werden.

Der Bearbeiter kann zur Erläuterung der durchgeführten Festsetzung/Aufhebung/Ablehnung im Begründungs- und Bemerkungsfeld des Bescheides vorhandene Textbausteine und freien Text einfügen. Soweit möglich, werden die Textbausteine in Abhängigkeit der gewählten Festsetzungsgründe vorbelegt und mit den entsprechenden Kindernamen, Zeiträumen oder ähnlichem sinnvoll ergänzt. Der Bearbeiter kann zur weiteren Erläuterung der durchgeführten Festsetzung/Aufhebung/Ablehnung im Begründungs- und Bemerkungsfeld des Bescheides zentral vergebene Textbausteine und/oder freien Text einfügen. Auf diese Weise wird für jedes Kind eine passende Begründung erzeugt. Die vom Bearbeiter erfassten und vom Programm generierten relevanten Daten für den Bescheid führen zur automatisierten Bescheiderstellung.

Liegt dem Bescheid beispielsweise eine Aufhebung zu Grunde, wird eine entstandene Rückforderung in den Erstattungsteil des Bescheides eingefügt und für den Berechtigten erläutert (Höhe der Rückforderung, für welches Kind und für welchen Zeitraum wird welcher Betrag zurückgefordert). Gleichzeitig wird ein ausgefüllter Zahlschein für den Berechtigten ausgedruckt. Der Bescheid entspricht den Vorgaben der Fachaufsicht, wird jedoch beim Druck optimiert. D.h. die nicht benötigten Passagen werden maschinell entfernt. Dies hat zur Folge, dass die Bescheide übersichtlich und bürgerfreundlich gestaltet werden können. Der Bescheid wird im Original und mit einem Verfügungsteil ausgedruckt.

Alle Festsetzungsverfügungen werden von einem Anordnungsbefugten unterschrieben bzw. freigegeben. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Verfahrenssicherheit und die Revisionsicherheit müssen erfüllt sein. Dies gilt insbesondere für das so genannte 4-Augen-Prinzip. Erfolgen Festsetzungen im 2-Augen-Prinzip ist eine ausreichende Anzahl<sup>4</sup> der bearbeiteten Fälle durch einen Zufallsgenerator auszuwählen und durch eine zweiten Bearbeiter zu prüfen.

## 12 Zahlungs-/Erhebungsverfahren

Der Anstoß der Zahlung muss durch das Programm erfolgen. Bei direkter Zahlung muss der Zahlungsteil integraler Bestandteil des Programms sein. Die Voraussetzungen zur Teilnahme am beleglosen Überweisungsverfahren nach den Bestimmungen der Bundesbank müssen geschaffen werden. Dadurch ist eine direkte Weiterleitung in das DFÜ-Netz der Kreditinstitute möglich. Das Kindergeld wird monatlich an die Berechtigten ausgezahlt. Bei sehr hohem Zahlungsaufkommen muss ggf. eine praktikable Streuung der Zahlungsvorgänge möglich sein. Die beleglose Auflieferung von direkten Zahlungen bei der Postbank für den Zahlungsweg „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“, die Überweisung auf ausländische Bankkonten mittels belegloser Auflieferung bei der Bundesbank in Frankfurt (Verfahren „Masse“ bzw. künftig „STEP2“) und die Zahlung des Kindergeldes auf Bausparkonten oder andere Konten des Berechtigten oder des Kindes muss möglich sein.

Die gespeicherten Überweisungsdaten müssen ohne Einschaltung der Zahlungsempfänger per Datenaustausch mit Kreditinstituten aktualisiert werden.

Das Verfahren muss auch die Zahlung an ausländische Verbindungsstellen ermöglichen.

---

<sup>4</sup> Abhängig von den Vorgaben der zuständigen Bundes- bzw. Landesbehörden

Im Falle von vorhandenen Abzweigungen sind (Teil-)Beträge an den/die abweichenden Drittempfänger ausbezahlen (z.B. Sozialämter, Jugendamt). Die Beträge werden vom Programm berechnet oder von der anweisenden Stelle festgesetzt (Abzweigung von Festbeträgen).

Im Falle von Rückforderungen sind Zinsberechnungen und die Erhebung von Säumniszuschlägen durchzuführen. Bei möglichen Stundungen (§ 234 AO) sind die Rückzahlungen automatisch zu überwachen und ggf. zu erinnern bzw. zu mahnen. Anfallende Stundungszinsen sollen automatisch anhand des vorgegebenen Stundungszeitraums berechnet werden.

Monatlich wird das durch die Familienkassen gezahlte Kindergeld automatisiert an die Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen gemeldet. Hierbei wird der Gesamtbetrag auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt. Diese Aufteilung erfolgt unter Nutzung des amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels (AGS) bzw. der Postleitzahl.

## 12.1 Direkte Zahlung

Die Zahlung des Kindergeldes erfolgt direkt durch die Fk. Eine haushaltstechnische Deckung der monatlichen Kindergeldzahlungen muss sichergestellt sein.

Zu den öffentlichen Arbeitgebern muss wegen der Zahlung des Familien-, Orts- bzw. Sozialzuschlags ein Bescheinigungsverfahren durchgeführt werden. Eine zeitnahe Information der ca. 16000 öffentlichen Arbeitgeber auf elektronischem Wege oder in Papierform ist vorzusehen.

## 12.2 Indirekte Zahlung

Die indirekte Zahlung des Kindergeldes durch rd. **16000** öffentliche Arbeitgeber wird wegen des hohen Abstimmungsbedarfs eines solchen Verfahrens als zu aufwendig eingeschätzt. Allen öffentlichen Arbeitgebern müssten zeitnah die Daten des jeweiligen Zahlungsmonats zur Verfügung gestellt werden und dies bei völlig unterschiedlichen Gehaltsprogrammen.

# 13 Auswertungen

Auswertungen dürfen nur von Mitarbeitern durchgeführt werden, die über entsprechende Zugriffsrechte verfügen. Weiterhin ist bei allen Auswertungen den Bestimmungen des Daten- und Arbeitnehmerschutzes Rechnung zu tragen.

Die Auswertungen werden automatisch einmal im Monat erzeugt. Die Auswertungen sollen auf Wunsch auch vierteljährlich und jährlich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können sie auf Anforderung jederzeit aktuell über einen eigenen Dialog erzeugt werden. Dieser steuert dann die gewünschte Anforderung. Das Programm muss in der Lage sein Statistiken und Diagramme zu erstellen. Hierzu werden aus der Datenbank angeforderte Daten selektiert und aufbereitet. Es muss gewährleistet sein, dass sämtliche der Datenbank zur Verfügung stehenden Daten ausgewertet werden können.

Da die Fachaufsicht ab 2004 ein Stichprobenverfahren zulässt, müssen Auswertungen zur jährlichen Überprüfung der Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder direkt über das Programm möglich sein. Die durchgeführten Stichproben müssen im Einzelfall nachvollziehbar sein und mit dem jeweiligen Ergebnis und nach den unterschiedlichen Stichprobengruppen ausgewertet werden können.

## 13.1 Allgemeine Auswertungen

Die allgemeinen Auswertungen umfassen die von der Fachaufsicht vorgegebenen Kennzahlen sowie üblicherweise zu erhebende Informationen. Dies sind z.B. die Anzahl der Kindergeldbe-

---

rechtigten und der Zahlkinder (unter und über 18), die im Laufe des Jahres erteilten Bescheide bzw. Aktenverfügungen sowie die im Laufe des Jahres eingegangenen Neu-, Änderungsanträge und Einsprüche. Weiterhin wird die Bearbeitungsdauer der Anträge und Einsprüche ausgewertet.

### **13.2 Auswertungen für das Management**

Zusätzliche Auswertungen sind entsprechend den hausinternen Standards der Fk einzufügen.

## **14 Hilfetools**

Bei der Überprüfung der Einkünfte und Bezüge sind Berechnungshilfen für die verschiedenen Fallkonstellationen bei Kindern über dem 18. Lebensjahr (z.B. Berücksichtigung verschiedener Frei- und Grenzbeträge in den verschiedenen Jahren, unterschiedliche Berechnungen bei behinderten oder verheirateten Kindern) zu erstellen. Damit wird eine einfache und gleichmäßige Rechtsanwendung sichergestellt.

## **15 Tabellenverwaltung für Administratoren**

Über die nur für Administratoren zugängliche Tabellenverwaltung werden die Datenschutzanforderungen und alle hinterlegten Tabellen verwaltet.

Alle im Programm vorhandenen Formulare/Vordrucke/Schreiben werden über eine separate Verwaltung der entsprechenden Textbausteine eingebunden. Änderungen an Formularen sind ohne Programmeingriff durch Administratoren zulässig.

## **16 Schnittstellen**

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (z.B. Banken, Deutsche Bundesbank)

Zu den öffentlichen Arbeitgebern

Zu anderen Fk (z.B. Prüfung auf Doppelbezug, automatisierte Übernahme von Kindergeldakten)

Zu Institutionen (z.B. Einwohnermelde-, Standesämtern)

Die Verarbeitung von ca. 2300 Datenlieferung der Einwohnermeldeämter im Rahmen des Datenabgleiches der Bundesagentur für Arbeit mit den Meldebehörden (§ 69 EStG) zum Stichtag 20.9. muss möglich sein.

Für den gemäß § 91 EStG vorgeschriebenen Datenaustausch mit der zentralen Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) müssen die benötigten Daten bereitgestellt und geliefert werden (i.d.R. Einsatz eines IBM-Clients für den Nachrichtenaustausch auf der technischen Basis von WebSphere MQ-Series mit dem Datenformat XML).

Ein Datenaustausch bzw. -abgleich mit französischen Familienkassen zur Vermeidung von Doppelbezug von Kindergeld muss möglich sein.

Die Übermittlung von Auswertungen, Statistiken o. ä. an andere Behörden muss soweit rechtlich erforderlich oder zulässig über allgemeine Schnittstellen möglich sein (z.B. Kindergeldstatistik für Fachaufsicht).

Angestrebt wird der Abgleich des Kindergeldbestandes mit dem Bestand an Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe-Empfänger zur Überprüfung, ob der erhöhte Leistungssatz zur Recht gezahlt wird.

Ein Zugriff auf die Freistellungsdatenbank des BfF ist notwendig, um die tatsächlichen Kapitalerträge mit den erklärten Einkünften und Bezügen abzugleichen (§ 45 d EStG).

Zukünftig:

- Abgleich der persönlichen Identifikationsnummer des Kindergeldberechtigten bzw. des Kindes mit dem gesamten Datenbestand der Fk zur Vermeidung von Doppelbezug.
- Ggf. Datensammlung für Job-Card-2<sup>5</sup>.

Beim Einsatz des Verfahrens in der BA:

Verbindung zur Bewilligung und Zahlung von Kindergeld nach dem BKGG.

## 17 Hardwaretechnische Anforderungen/Infrastruktur

Für eine bundesweite Fk müssen folgende infrastrukturellen Voraussetzungen vorhanden sein:

- leistungsfähige Netzverbindungen (Weitverkehrsnetz) für schnelle Anbindung sämtlicher Dienststellen (Fk)
- moderne Inhouse-Netze in den dezentralen Dienststellen
- zentrale Datenhaltung mit Datenbanksystem zur Speicherung und Verwaltung von mind. 630 Mio. Datensätzen
- Datenbanksystem mit Zugriffsmöglichkeit für ca. 3500 Usern
- Hochverfügbarkeitssystem mit sehr hoher Ausfallsicherheit
- leistungsfähige Drucksysteme zur schnellen Abwicklung des anfallenden Druckaufkommens bei großen Versandaktionen
- ggf. Kuvertierstraßen

---

<sup>5</sup> Weitere Prüfung ist noch erforderlich

### Ausgangslage<sup>1</sup>

- Gesamtvolumen Kindergeldzahlung 35 Mrd. €
- 10,76 Mio. Kindergeldberechtigte mit 17,93 Mio. Kindern; davon:
  - BA<sup>2</sup> 8,94 Mio. Berechtigte mit 14,89 Mio. Kindern (15,4 % über 18 Jahre) – 83,1 % der Gesamtaufgabe
  - öA<sup>3</sup> (gesamt) 1,82 Mio. Berechtigte mit 3,04 Mio. Kindern (23 % über 18 Jahre) – 16,9 % der Gesamtaufgabe
  - BfF<sup>4</sup> / Bundesfamilienkasse 27.500 Berechtigte mit 34.200 Kindern (27 % über 18 Jahre) – 0,26 % der Gesamtaufgabe (in öA enthalten)
- Anzahl Fk<sup>5</sup>/Personalbindung<sup>6</sup>: BA 180/3.219, öA 16.200/1.770<sup>7</sup>, BfF 1/14 (in öA enthalten)
- Verwaltungskosten: BA 210,5 Mio. €, öA 104 Mio. €, BfF 0,82 Mio. € (in öA enthalten)

---

<sup>1</sup> Referenzjahr 2002

<sup>2</sup> Bundesagentur für Arbeit

<sup>3</sup> öffentliche Arbeitgeber

<sup>4</sup> Bundesamt für Finanzen

<sup>5</sup> Familienkasse(n)

<sup>6</sup> nur Fachpersonal / ohne OPH- und Leitungsfunktionen

<sup>7</sup> lt. Malcher-Studie 1998

<sup>8</sup> nach den Kostensätzen der BA: 208,6 Mio. €

<sup>9</sup> Haushaltsjahr 2001

## Modellalternativen

Drei-Säulen-Modell (BA, BfF, LFK <sup>10</sup> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BA (Binnenoptimierung)</li> <li>• Konzentration öA Bundesbereich bei BfF</li> <li>• Konzentration öA Landesbereich in LFK</li> </ul>
Zwei-Säulen-Modelle (BA, BfF)	<p>Alternative 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BA (Binnenoptimierung)</li> <li>• Konzentration öA (gesamt) bei BfF</li> </ul> <p>Alternative 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzentration öA Landesbereich bei BA</li> <li>• Konzentration öA Bundesbereich bei BfF</li> </ul>
Vollkonzentrationsmodelle	<p>Alternative 1</p> <p>BA</p> <p>Alternative 2</p> <p>BfF</p>

---

<sup>10</sup> Landesfamilienkasse(n)

## Drei-Säulen-Modell

	Drei-Säulen-Modell (BA, BfF, LFK)			Bemerkungen
	BA (Binnenoptimierung)	Konzentration öA Bundesbereich bei BfF	Konzentration öA Landesbereich in LFK	
<b>Rahmenbedingungen der Organisation</b>				
Berechtigte nach Neuorg. (Kinder über/unter 18 Jahre)	8,94 Mio. (2,30 Mio. / 12,59 Mio.)	0,42 Mio. (0,16 Mio. / 0,54 Mio.)	1,4 Mio. (0,54 Mio. / 1,8 Mio.)	
Anzahl Standorte	104 bzw. 102 (nach Zusammenlegung der AA Berlin-Ost/Mitte und Berlin Süd/Südwest)	2 <sup>11</sup>	16 (Minimum)	
Personaleinsatz (nur Fachpersonal) <sup>12</sup>	2.759 Ak <sup>13 14</sup> ; darunter Zentrale: 20; Außenstellen der Zentrale: 51; örtliche Fk: 2.399 und Service-Center: 289	150 Ak <sup>15</sup>	480 Ak <sup>16</sup>	
IT-Einsatz	Anteil der IT an den Verwaltungskosten: 8,1 Mio. €; IT-Verfahren: coLeiKG, coLei BK (Text), coLei PC SGG/FGO AA und coLei PC BillB BuStra sowie FINAS-KF/FE	aktuelle Fassung KING mit zentraler Datenhaltung und zentraler Auszahlung durch Bund	KING kann den Ländern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Angebot zu zentraler Datenhaltung durch Bund gegen Kostenerstattung durch die Länder.	
Servicegesichtspunkte	Einrichtung von 5 internen Service-Centern (Service- Level 80/20, Erreichbarkeit 95 %, abschließende Erledigung von mind. 70 % der Kundenanliegen in den Service-Centern; Sprechzeiten in AA ohne Fk; Selbstinformationsmöglichkeit auf der Internet-Seite der BA (Leistungs-Informationen-System) bzw. in den Selbstinformationseinrichtungen der örtlichen AA; alle erforderlichen Formulare sind über das Inter- und Intranet verfügbar; Abgabe von Anträgen und Unterlagen darüber hinaus in allen 180 AA und 660 Geschäftsstellen möglich.	Selbstinformationsmöglichkeit auf der Internetseite des BfF. Alle erforderlichen Formulare sind über das Inter- und Intranet verfügbar. Sie müssen zusätzlich über ELSTER verfügbar gemacht werden. Die Antragsabgabe ist auch in der vorhandenen Infrastruktur der Bundesfinanzverwaltung möglich. Die Erreichbarkeit der Fk wird über eine Hotline sichergestellt. Anbindung an ein vorgesehene zentrales Call-Center wird geprüft.	Die Fk in den großen Flächenländern werden wegen der Nähe zum Beschäftigten danach streben, Außenstellen einzurichten. Die Länder können ihren Service dezentral organisieren und / oder eine Hotline / ein Call-Center einrichten.	

<sup>11</sup> Bei einer weiteren Aufsplitterung der Standorte steigt der Leitungsaufwand unverhältnismäßig an. Andererseits sind zwei Standorte für das Benchmarking innerhalb des Hauses vorteilhaft.

<sup>12</sup> Die OPH- und Leitungsfunktionen sind in den Personalgemeinkosten enthalten.

<sup>13</sup> Jahresarbeitskräfte

<sup>14</sup> Die Ak werden in Teams zusammengefasst. Annexaufgaben wie Rechtsbehelfsbearbeitung, etc., werden in den Teams erledigt. Die Regelgröße eines Teams ist 17 Ak, davon 3 gD.

<sup>15</sup> Die AK werden in 14 Teams mit je 1 Teamleiter und 7 Mitarbeitern zusammengefasst. Sonderaufgaben (Rechtsbehelfe, BuStra, Erhebung, Registratur mit Posteingangserfassung) werden übergreifend organisiert (38 AK, davon 14 gD + 3 hD; zusammen 150 AK). Die Personalbindung vermindert sich damit um 260 AK (Anteil des Bundes am öffentlichem Dienst lt. Malcher-Studie).

<sup>16</sup> Wegen der Aufsplitterung in mindestens 16 Standorte, wurde der Berechnung ein Teammodell zugrunde gelegt 0,5/3/18. Ein Team betreut im Idealfall 65.000 Berechtigte.

## Drei-Säulen-Modell

(Fortsetzung)

	Drei-Säulen-Modell (BA, BfF, LFK)			
	BA (Binnenoptimierung)	Konzentration öA Bundesbereich bei BfF	Konzentration öA Landesbereich in LFK	Bemerkungen
Fachaufsicht	Vorteile: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere Abstimmung mit den Fk durch zeitnahe Information und ggf. Reaktion der Fachaufsicht<sup>17</sup></li> <li>• Verringerung des Schulungsaufwandes</li> <li>• Höhere Prüfungsdichte bei den Geschäftsprüfungen</li> </ul> Nachteil: Bestehende föderale Strukturen erschweren Durchsetzung fachaufsichtlicher Weisungen			
Strategische Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung	Familienleistungsausgleich zwar keine Kernaufgabe, jedoch keine Bestrebungen zur Aufgabenverlagerung, vielmehr weitere Optimierung der Aufgabenerledigung eingeleitet.	Konzentration des Familienleistungsausgleichs als steuerliche Aufgabe in der Bundesfinanzverwaltung.	Aufgabe bleibt den Ländern in der bestehenden Föderalstruktur erhalten.	
<b>Finanz. Auswirkungen</b>				
Kindergeldminderung./Jahr				Durch Spezialisierungseffekte und Reduzierung von Fehlerquellen; im Einzelnen nicht bezifferbar.
Verwaltungskosten ges./Jahr	Minderung um 37,1 Mio. € auf 173,4 Mio. € <sup>18</sup> (Senkung der Personalbindung um 460 Ak)	Minderung um 14,7 Mio. € auf 9,4 Mio. € (Senkung der Personalbindung um 260 AK)	Minderung um 49,6 Mio. € auf 30,3 Mio. € (Senkung der Personalbindung um 880 Ak bei den Ländern)	Unter Ansatz der Personalkostensätze (West) / BMF für das Jahr 2002.
<b>Anschubfinanzierung</b>				Unter Ansatz der Personalkostensätze (West) / BMF für das Jahr 2002.
IT	0,03 Mio. € (Anpassung von coLei KG an Veränderungen in der Ablauforganisation unter Annahme von 2 Programmier- und Testmonaten für je einen Mitarbeiter A 13 gD und A 11)	0,01 Mio. € / 2 Personenmonate (Schnittstelle zum Zahlverfahren der Bundeskasse)	Für den Bund keine Kosten; für die Länder Kosten durch Anpassung an bestehende Kassensverfahren und ggf. Ausstattung mit ADABAS / NATURAL und entsprechenden KING-Arbeitsplätzen.	

<sup>17</sup> Es ist sicher zu stellen, dass keine Quasi-Fachaufsicht neben dem BfF besteht. Auch bei einem mehrstufigen Behördenaufbau muss sichergestellt werden, dass fachliche Fragen von der jeweiligen Arbeitseinheit (z.B. Fk, RB-Stelle) nur mit der Fachaufsicht geklärt werden.

<sup>18</sup> Nach den Kostensätzen der BA: 162,7 Mio. €.

## Drei-Säulen-Modell

(Fortsetzung)

		Drei-Säulen-Modell (BA, BfF, LFK)		
	BA (Binnenoptimierung)	Konzentration öA Bundesbereich bei BfF	Konzentration öA Landesbereich in LFK	Bemerkungen
sonstige	einmalig ca. 13,5 Mio. € (davon 9,3 Mio. € für Veränderung der Aufbau- und Ablauforganisation, ca. 3,6 Mio. € für Einrichtung der internen Service-Center und ca. 0,6 Mio. € für Modellversuch elektronische Akte in 3 Fk)		Für den Bund keine Kosten; für die Länder Kosten für Aktenübernahme, etc.	
<b>Änderungsbedarf Vorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG (Standardisierung der Bescheiderteilung)</li> <li>• im Übrigen kein Änderungsbedarf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass Rechtsverordnung aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 5 und 6 FVG (Einrichtung der Fk)</li> <li>• Streichung § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG (Standardisierung der Bescheiderteilung)</li> <li>• Änderung § 72 Abs. 2 EStG (nur bei Einbezug der Beschäftigten Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG)</li> <li>• Anpassung § 72 Abs. 7 EStG (Ermöglichung eines gesonderten Zahlverfahrens)</li> <li>• § 4 Abs. 1 StStatG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass Rechtsverordnungen aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 5 und 6 FVG (Einrichtung der Fk)</li> <li>• Streichung § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG (Standardisierung der Bescheiderteilung)</li> <li>• Anpassung § 72 Abs. 7 EStG (Ermöglichung eines gesonderten Zahlverfahrens)</li> <li>• § 4 Abs. 1 StStatG</li> </ul>	Standardisierung der Bescheiderteilung sowie Ermöglichung eines gesonderten Zahlverfahrens in materiell-rechtlichen Empfehlungen vorgesehen. Erweiterung Datenabgleich zwischen Fk und Meldebehörden abhängig von Einführung einheitl. steuerl. Ordnungsmerkmal. Nicht berücksichtigt wurde Streichung der Tatbestandsprüfung für volljährige Kinder.
<b>Zeitschiene Realisierung</b>	<p><u>Einführung der veränderten Arbeitsabläufe:</u> Januar bis März 2004 Modellversuch in 7 großen Fk April bis Dezember 2004 Flächeneinführung</p> <p><u>Einrichtung interner Service-Center:</u> Juni bis September 2004</p> <p><u>Zusammenlegung von Familienkassen:</u> mittelfristig</p>	Sukzessive bis zu 9 Monate, wenn ausgebildetes Personal durch Ausschreibung zu gewinnen ist.	12 Monate <u>bis</u> zum Beginn der Übernahme, sofern zunächst KING bei den Fk installiert wird; mind. 12 Monate <u>für</u> die Übernahme.	
<b>Bemerkungen</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung eines Vorschusskontos</li> <li>• übergreifende Realisierung elektr. Akte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwaltungskosten liegen bei den Ländern.</li> <li>• für Verfahrenspflege / Test KING sowie Schulung / Support 0,15 Mio. € beim BfF.</li> </ul>	

## Zwei-Säulen-Modelle

	Zwei-Säulen-Modell 1 (BA, BfF)		Zwei-Säulen-Modell 2 (BA, BfF)		
	BA (Binnenopt.)	Konzentration öA (gesamt) bei BfF	Konzentration öA Landesbereich bei BA	Konz. öA Bund bei BfF	Bemerkungen
<b>Rahmenbedingungen der Organisation</b>	wie Drei-Säulen-Modell			wie Drei-Säulen-Modell	
Berechtigte nach Neuorg. (Kinder über/unter 18 Jahre)		1,82 Mio. (0,7 Mio. / 2,34 Mio.)	10,34 Mio. (2,84 Mio. / 14,39 Mio.)		
Anzahl Standorte		2 - 17 <sup>19</sup>	104 bzw. 102 (nach Zusammenlegung der AA Berlin-Ost/Mitte und Berlin Süd/Südwest)		
Personaleinsatz (nur Fachpersonal) <sup>20</sup>		630 Ak <sup>21</sup>	3.326 Ak <sup>22</sup> ; darunter Zentrale: 20, Außenstellen der Zentrale: 54; örtliche Fk: 2.920 und Service-Center: 332		
IT-Einsatz		aktuelle Fassung KING mit zentraler Datenhaltung und zentraler Auszahlung durch Bund	IT-Verfahren: coLei KG, coLei BK (Text), coLei PC SGG/FGO AA und coLei BillB BuStra sowie FINAS-KF/FE Einrichtung eines Bescheinigungsverfahrens für die kindbezogenen Gehalts- bzw. Bezügebestandteile		
Servicegesichtspunkte		Selbstinformationsmöglichkeit auf der Internetseite des BfF. Alle erforderlichen Formulare sind über das Inter- und Intranet verfügbar. Sie müssen zusätzlich über ELSTER verfügbar gemacht werden. Die Antragsabgabe ist auch in der vorhandenen Infrastruktur der Bundesfinanzverwaltung möglich. Die Erreichbarkeit der Fk wird über eine Hotline sichergestellt. Anbindung an ein vorgesehene zentrales Call-Center wird geprüft.	Einrichtung von 5 internen Service-Centern (Service-Level 80/20), Erreichbarkeit 95 %, abschließende Erledigung von mind. 70 % der Kundenanliegen in den Service-Centern; Sprechzeiten in AA ohne Fk; Selbstinformationsmöglichkeiten auf der Internet-Seite der BA (Leistungs- Informations-System) bzw. in den Selbstinformationseinrichtungen der örtlichen AA; alle erforderlichen Formulare sind über das Inter- und Intranet verfügbar; Abgabe von Anträgen und Unterlagen darüber hinaus in allen 180 AA und 660 Geschäftsstellen möglich.		
Fachaufsicht		Vorteile: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere Abstimmung mit den Fk durch zeitnahe Information und ggf. Reaktion der Fachaufsicht<sup>23</sup></li> <li>• Deutliche Verringerung des Schulungsaufwandes<sup>24</sup></li> <li>• Hohe Prüfungsdichte bei den Geschäftsprüfungen</li> </ul>			

<sup>19</sup> Mindestgröße für einen wirtschaftlichen Standort sind 90.000 betreute Berechtigte; d.h. minimal 2, maximal 17 Standorte bundesweit. Aus Leitungssicht führt die Aufteilung auf mehr als zwei Standorte zu erheblichem Mehraufwand im OPH-Bereich, ohne dass eine Produktivitäts- oder Servicesteigerung erkennbar wäre.

<sup>20</sup> Die OPH- und Leitungsfunktionen sind in den Personalgemeinkosten enthalten.

<sup>21</sup> Die AK werden in 58 Teams mit je 1 Teamleiter und 7 Mitarbeitern zusammengefasst. Sonderaufgaben (Rechtsbehelfe, BuStra, Erhebung, Registratur mit Posteingangserfassung) werden übergreifend organisiert (166 AK, davon 78 gD + 9 hD; zusammen 630 AK). Die Personalbindung vermindert sich damit um 1.140 AK.

<sup>22</sup> Die Ak werden in Teams zusammengefasst. Annexaufgaben wie Rechtsbehelfsbearbeitung, etc., werden in den Teams erledigt. Die Regelgröße eines Teams ist 17 Ak, davon 3 gD.

<sup>23</sup> Es ist sicher zu stellen, dass keine Quasi-Fachaufsicht neben dem BfF besteht. Auch bei einem mehrstufigen Behördenaufbau sichergestellt werden, dass fachliche Fragen von der jeweiligen Arbeitseinheit (z.B. Fk, RB-Stelle) nur mit der Fachaufsicht geklärt werden.

## Zwei-Säulen-Modelle

(Fortsetzung)

	Zwei-Säulen-Modell 1 (BA, BfF)		Zwei-Säulen-Modell 2 (BA, BfF)		Bemerkungen
	BA (Binnenopt.)	Konzentration öA (gesamt) bei BfF	Konzentration öA Landesbereich bei BA	Konz. öA Bund bei BfF	
Strategische Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung	wie Drei-Säulen- Modell	Konzentration des Familienleistungsausgleichs als steuerliche Aufgabe in der Bundesfinanzverwaltung.		wie Drei-Säulen- Modell	
<b>Finanz. Auswirkungen</b>					
Kindergeldminderausg./Jahr					Durch Spezialisierungseffekte und Reduzierung von Fehlerquellen; i.E nicht bezifferbar.
Verwaltungskosten ges./Jahr		Minderung um 64,6 Mio. € auf 39,4 Mio. € (Senkung der Personalbindung um 1.140 AK in Bund und Ländern)	Minderung um 83,7 Mio. € auf 206,7 Mio. € <sup>25</sup> (Senkung der Personalbindung um 1.253 Ak in Bund und Ländern)		Unter Ansatz der Personalkostensätze (West) / BMF für das Jahr 2002.
<b>Anschubfinanzierung</b>					Unter Ansatz der Personalkostensätze (West) / BMF für das Jahr 2002.
IT		0,01 Mio. € / 2 Personenmonate (Schnittstelle zum Zahlverfahren der Bundeskasse) 0,01 Mio. € / 2 Personenmonate (Performance-Untersuchungen und evtl. notwendige Anpassungen)	0,06 Mio. € (Programmier- und Testkosten für die Installierung eines Bescheinigungsverfahrens unter Annahme von 4 Programmier- und Testmonaten für je 1 Mitarbeiter A 13 gD und A 11)		
sonstige		5,9 Mio. €, davon 5,1 Mio. € Kosten für vorübergehenden Personalmehrbedarf zur Überleitung der Kindergeldfälle und 0,8 Mio. € für Bescheinigungsaufwand anlässlich der Übernahme); ggf. Halbierung bei teilweise maschineller Übernahme	7,2 Mio. €, davon 6,4 Mio. € Kosten für vorübergehenden Personalmehrbedarf zur Überleitung der Kindergeldfälle und 0,8 Mio. € für Bescheinigungsaufwand anlässlich der Übernahme) <sup>26</sup> ; ggf. Halbierung bei teilweise maschineller Übernahme		

<sup>24</sup> Bearbeiter-Schulungen werden möglich.

<sup>25</sup> nach den Kostensätzen der BA: 195,3 Mio. €

<sup>26</sup> nach den Kostensätzen der BA: 7,1 Mio. €, davon 6,3 Mio. € Kosten für vorübergehenden Personalmehrbedarf zur Überleitung der Kindergeldfälle und 0,8 Mio. € für Bescheinigungsaufwand anlässlich der Übernahme

## Zwei-Säulen-Modelle

(Fortsetzung)

	Zwei-Säulen-Modell 1 (BA, BfF)		Zwei-Säulen-Modell 2 (BA, BfF)		
	BA (Binnenopt.)	Konzentration öA (gesamt) bei BfF	Konzentration öA Landesbereich bei BA	Konz. öA Bund bei BfF	Bemerkungen
<b>Änderungsbedarf Vorschriften</b>	wie Drei-Säulen- Modell	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung der Verordnungsermächtigungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 5 bis 9 FVG</li> <li>• Streichung § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG (Standardisierung der Bescheiderteilung)</li> <li>• Änderung § 72 Abs. 1 Satz 1 EStG (Bezug ausschließlich auf BfF)</li> <li>• Änderung § 72 Abs. 2 EStG (nur bei Einbezug der Beschäftigten Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG)</li> <li>• Anpassung § 72 Abs. 7 EStG (Ermöglichung eines gesonderten Zahlverfahrens)</li> <li>• § 4 Abs. 1 StStatG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung der Verordnungsermächtigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 7 und 8 FVG</li> <li>• Streichung § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG (Standardisierung der Bescheiderteilung)</li> <li>• Änderung § 72 Abs. 1 Satz 1 EStG (Beschränkung auf Bundesbereich)</li> </ul>	wie Drei-Säulen- Modell	Standardisierung der Bescheiderteilung sowie Ermöglichung eines gesonderten Zahlverfahrens in materiell-rechtlichen Empfehlungen vorgesehen. Erweiterung Datenabgleich zwischen Fk und Meldebehörden abhängig von Einführung einheitl. steuerl. Ordnungsmerkmal. Nicht berücksichtigt wurde Streichung der Tatbestandsprüfung für volljährige Kinder.
<b>Zeitschiene Realisierung</b>		Stufenweise bis zu 18 Monaten	Übernahme möglichst erst nach Abschluss der Binnenoptimierung, außerdem wird eine Vorlaufzeit von mindestens sechs bis neun Monaten benötigt		
<b>Bemerkungen</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung eines Vorschusskontos</li> <li>• übergreifende Realisierung elektr. Akte</li> </ul>			

## Vollkonzentrationsmodelle

	Vollkonzentration		
	BA	BfF	Bemerkungen
<b>Rahmenbedingungen der Organisation</b>			
Berechtigte nach Neuorg. (Kinder über/unter 18 Jahre)	10,76 Mio. (3,00 Mio. / 14,93 Mio.)	10.76 Mio. (3,00 Mio. / 14,93 Mio.)	
Anzahl Standorte	104 bzw. 102 (nach Zusammenlegung der AA Berlin-Ost/Mitte und Berlin Süd/Südwest)	rund 40 <sup>27</sup>	
Personaleinsatz (nur Fachpersonal) <sup>28</sup>	3.500 Ak <sup>29</sup> ; darunter Zentrale: 20; Außenstellen der Zentrale: 56; örtliche Fk: 3.075 und Service-Center: 349	3.500 Ak <sup>30</sup>	
IT-Einsatz	IT-Verfahren: coLeiKG, coLei BK (Text), coLei PC SGG/FGO AA und coLei PC BillB BuStra sowie FINAS-KF/FE Einrichtung eines Bescheinigungsverfahrens für die kindbezogenen Gehalts- bzw. Bezügebestandteile	Erweitertes KING-Verfahren mit zentralem Druck	
Servicegesichtspunkte	Einrichtung von 5 internen Service-Centern (Service-Level 80/20, Erreichbarkeit 95 %, abschließende Erledigung von mind. 70 % der Kundenanliegen in den Service-Centern; Sprechzeiten in AA ohne Fk; Selbstinformationsmöglichkeit auf der Internet-Seite der BA (Leistungs-Informations-System) bzw. in den Selbstinformationseinrichtungen der örtlichen AA; alle erforderlichen Formulare sind über das Inter- und Intranet verfügbar; Abgabe von Anträgen und Unterlagen darüber hinaus in allen 180 AA und 660 Geschäftsstellen möglich. Wechsel von öffentlich Bediensteten vom steuerrechtlichen zum sozialrechtlichen Kindergeld (BKGG) und umgekehrt ist innerhalb derselben Fk-Organisation möglich.	Selbstinformationsmöglichkeit auf der Internetseite des BfF. Alle erforderlichen Formulare sind über das Inter- und Intranet verfügbar. Sie müssen zusätzlich über ELSTER verfügbar gemacht werden. Die Antragsabgabe ist auch in der vorhandenen Infrastruktur der Bundesfinanzverwaltung möglich; Einrichtung von Infostellen in 100 Zolldienststellen. Die Erreichbarkeit der Fk wird über eine Hotline sichergestellt. Anbindung an ein vorgesehene zentrales Call-Center. Als zusätzlicher Service ist ein mobiler Service-Dienst über zunächst 5 Infokleinbusse zum bedarfsgerechten Einsatz in ländlichen Bereichen sowie Großindustriebetrieben vorgesehen. Insgesamt Serviceabdeckung von 98 % der Bevölkerung.	

<sup>27</sup> Bei der Verteilung wird auf die Bundesfinanzverwaltungs-Standorte abgestellt. Bei Ortsnähe wird je nach den personellen Gegebenheiten (eingearbeitetes Personal) ein Standort ausgewählt.

<sup>28</sup> Die OPH- und Leitungsfunktionen sind in den Personalgemeinkosten enthalten.

<sup>29</sup> Die Ak werden in Teams zusammengefasst. Annexaufgaben wie Rechtsbehelfsbearbeitung, etc., werden in den Teams erledigt. Die Regelgröße eines Teams ist 17 Ak, davon 3 gD.

<sup>30</sup> Die AK werden in 334 Teams mit je 1 Teamleiter und 7 Mitarbeitern zusammengefasst. Sonderaufgaben (Rechtsbehelfe, BuStra, Erhebung, Registratur mit Posteingangserfassung) werden je Standort übergreifend organisiert (828 AK, davon 426 gD + 34 hD); zusammen 3500 AK). Die Personalbindung vermindert sich damit um 1.482 Ak.

## Vollkonzentrationsmodelle

(Fortsetzung)

	Vollkonzentration		
	BA	BfF	Bemerkungen
Fachaufsicht	Vorteile: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitnahe Information und ggf. Reaktion der Fachaufsicht<sup>31</sup></li> <li>• Deutliche Verringerung des Schulungsaufwandes</li> <li>• Hohe Prüfungsdichte mit großer Aussagekraft bei den Geschäftsprüfungen</li> </ul>	Vorteile: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzfristige Information und ggf. Reaktion der Fachaufsicht<sup>32</sup></li> <li>• Multiplikatoren-Schulungen werden wesentlich vereinfacht<sup>33</sup></li> <li>• Geschäftsprüfungen können auf fallgruppenbezogene Stichproben begrenzt werden</li> <li>• Durchsetzung fachaufsichtlicher Weisungen<sup>34</sup></li> </ul>	
Strategische Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung	Bei politischen Bestrebungen in der Zukunft, alle Familienleistungen von <u>einer</u> Stelle administrieren zu lassen (Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss), wäre eine Verbundverwaltung unter dem Dach der BA denkbar.	Konzentration des Familienleistungsausgleichs als steuerliche Aufgabe in der Bundesfinanzverwaltung.	
<b>Finanz. Auswirkungen</b>			
Kindergeldminderung/Jahr			Durch Spezialisierungseffekte und Reduzierung von Fehlerquellen; im Einzelnen nicht bezifferbar.
Verwaltungskosten ges./Jahr	Minderung um 97,5 Mio. € auf 217 Mio. € <sup>35</sup> (Senkung der Personalbindung um 1.489 Ak in Bund und Ländern)	Minderung um 96,2 Mio. € auf 218,3 Mio. € (Senkung der Personalbindung um 1.482 Ak in Bund und Ländern)	Unter Ansatz der Personalkostensätze (West) des BMF für das Jahr 2002.

<sup>31</sup> Es ist sicher zu stellen, dass keine Quasi-Fachaufsicht neben dem BfF besteht. Auch bei einem mehrstufigen Behördenaufbau muss sichergestellt werden, dass fachliche Fragen von der jeweiligen Arbeitseinheit (z.B. Fk, RB-Stelle) nur mit der Fachaufsicht geklärt werden.

<sup>32</sup> Es ist sicher zu stellen, dass keine Quasi-Fachaufsicht neben dem BfF besteht. Auch bei einem mehrstufigen Behördenaufbau muss sichergestellt werden, dass fachliche Fragen von der jeweiligen Arbeitseinheit (z.B. Fk, RB-Stelle) nur mit der Fachaufsicht geklärt werden.

<sup>33</sup> Bearbeiter-Schulungen werden möglich.

<sup>34</sup> Abhängig von der Entscheidung über die Zuordnung der Fk zu zukünftigem Bundeszentralamt für Steuern oder zum Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

<sup>35</sup> nach den Kostensätzen der BA: 205,4 Mio. €

## Vollkonzentrationsmodelle

(Fortsetzung)

	Vollkonzentration		
	BA	BFF	Bemerkungen
<b>Anschubfinanzierung</b>	9,46 Mio. € Gesamtkosten (bei ausschließlich manueller Übernahme, bei maschineller Übernahme größerer Fk erscheint eine Halbierung auf 4,7 Mio. € realistisch) <sup>36</sup>		Unter Ansatz der Personalkostensätze (West) des BMF für das Jahr 2002.
IT	0,06 Mio. € (Programmier- und Testkosten für die Installation eines Bescheinigungsverfahrens unter Annahme von 4 Programmier- und Testmonaten für je 1 Mitarbeiter A 13 gD und A 11)	0,01 Mio. € / 2 Personenmonate (Schnittstelle zum Zahlverfahren der Bundeskasse); 0,01 Mio. € / 2 Personenmonate (Performance-Untersuchungen); 0,12 Mio. € / 18 Personenmonate (Umschlüsselung BA-Daten); Optimierung KING: 0,45 Mio. € / 70 Personenmonate.	
sonstige	9,4 Mio. €, davon 8,4 Mio. € Kosten für vorübergehenden Personalmehrbedarf zur Überleitung der Kindergeldfälle und 1 Mio. € für Bescheinigungsaufwand anlässlich der Übernahme <sup>37</sup>	Landesbereich: 5,9 Mio. €, davon 5,1 Mio. € Kosten für vorübergehenden Personalmehrbedarf zur Überleitung der Kindergeldfälle und 0,8 Mio. € für Bescheinigungsaufwand anlässlich der Übernahme; ggf. Halbierung bei teilweise maschineller Übernahme. Aktenübernahme BA-Bereich: rund 2,5 Mio. € (volljährige Kinder), Portokosten rund 5 Mio. €.	
Änderungsbedarf Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung der Verordnungsermächtigungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 5 bis 9 FVG</li> <li>• Streichung § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG (Standardisierung der Bescheiderteilung)</li> <li>• Streichung § 72 EStG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 2 bis 9 FVG</li> <li>• Streichung § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG (Standardisierung der Bescheiderteilung)</li> <li>• Streichung § 72 EStG</li> <li>• § 4 Abs. 1 StStatG</li> <li>• Anpassung der Anhänge zu VO (EWG) 574/72 sowie Parallelregelungen in Abkommen über soziale Sicherheit bzw. Kindergeld (Änderung der Bezugnahme auf BA bzw. AA)</li> </ul>	Standardisierung der Bescheiderteilung in materiell-rechtlichen Empfehlungen vorgesehen. Erweiterung Datenabgleich zwischen Fk und Meldebehörden abhängig von Einführung einheitl. steuerl. Ordnungsmerkmal. Nicht berücksichtigt wurde Streichung der Tatbestandsprüfung für volljährige Kinder.

<sup>36</sup> nach den Kostensätzen der BA: 8,2 Mio. € Gesamtkosten (bei ausschließlicher manueller Übernahme, bei maschineller Übernahme größerer Fk erscheint eine Halbierung auf 4,1 Mio. € realistisch)

<sup>37</sup> nach den Kostensätzen der BA: 8,2 Mio. €, davon 7,2 Mio. € Kosten für vorübergehenden Personalmehrbedarf zur Überleitung der Kindergeldfälle und 1 Mio. € für Bescheinigungsaufwand anlässlich der Übernahme

## Vollkonzentrationsmodelle

(Fortsetzung)

	Vollkonzentration		
	BA	BfF	Bemerkungen
<b>Zeitschiene Realisierung</b>	Übernahme möglichst erst nach Abschluss der Binnenoptimierung, außerdem wird eine Vorlaufzeit von mindestens sechs bis neun Monaten benötigt.	Stufenweise bis zu 24 Monaten	
<b>Bemerkungen</b>	<p><u>Positiver Nebeneffekt bei Vollkonzentration BA:</u> Nutzung der weiteren EDV-Entwicklungen (z.B. elektronische Akte, e-Government) auch für Fälle aus öffentlichem Dienst durch Teilnahme an IT-Landschaft der BA.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• volle Kostentransparenz durch Aufgabenverlagerung unter die Organisationshoheit des BMF</li> <li>• Einrichtung eines Vorschusskontos</li> <li>• übergreifende Realisierung elektr. Akte</li> </ul>	Wegfall von Verzögerungen in der Leistungsgewährung und Friktionen durch Beseitigung der gespaltenen Zuständigkt. Erleichterter Meldedatenabgleich durch zentralisierten Datenbestand und durch Nutzung des einheitlichen steuerlichen Identifikationsmerkmals; damit Verminderung von Überzahlungen.

Auswertung zu den Modellalternativen zur Konzentration

Anlage 5

	Vollkonzentration		Zweisäulenmodell 1		Zweisäulenmodell 2		Dreisäulenmodell		
	BA (FLA ges.)	BFF (FLA ges.)	BA (wie bisher)	BFF (öA ges.)	BA (mit öA Ld.)	BFF (öA Bd.)	BA (wie bisher)	BFF (öA Bd.)	LFK (öA Ld.)
<b>Rahmendaten</b>									
<b>betreute Berechtigte</b>	10,76 Mio	10,76 Mio	8,94 Mio	1,82 Mio	10,34 Mio	0,42 Mio	8,94 Mio	0,42 Mio	1,4 Mio
<b>Standorte</b>	102	40 (rd.)	102	2 (Min.)	102	2	102	2	16
<b>Personaleinsatz (AK)</b>	3.500	3.500	2.759	630	3.326	150	2.759	150	480
<b>Relationen</b>									
<b>AK/Standort</b>	<b>34</b>	<b>88</b>	<b>27</b>	<b>315</b>	<b>33</b>	<b>75</b>	<b>27</b>	<b>75</b>	<b>30</b>
<b>Berechtigte/Standort</b>	<b>105.490</b>	<b>269.000</b>	<b>87.647</b>	<b>910.000</b>	<b>101.373</b>	<b>210.000</b>	<b>87.647</b>	<b>210.000</b>	<b>87.500</b>
<b>Berechtigte/AK</b>	<b>3.074<sup>1</sup></b>	<b>3.074</b>	<b>3.240</b>	<b>2.889</b>	<b>3.109<sup>1</sup></b>	<b>2.800</b>	<b>3.240</b>	<b>2.800</b>	<b>2.917</b>
<b>Auswirkungen/Umsetzung</b>									
<b>Vwkosten neu (€)</b>			173,4 Mio	39,4 Mio	206,7 Mio	9,4 Mio	173,4 Mio	9,4 Mio	30,3 Mio
	<b>217 Mio</b>	<b>217,9 Mio</b>	<b>212,8 Mio</b>		<b>216,1 Mio</b>		<b>213,1 Mio</b>		
<b>Anschubfinanzierung (€)<sup>2</sup></b>			13,53 Mio	5,92 Mio	7,26 Mio	0,01 Mio	13,53 Mio	0,01 Mio	<u>Bd</u> 0,15 Mio
	<b>9,46 Mio</b>	<b>13,54 Mio<sup>3</sup></b>	<b>19,45 Mio</b>		<b>7,27 Mio</b>		<b>13,69 Mio</b>		
<b>Zeitschiene (Monate)</b>	<b>6-9</b>	<b>bis zu 24</b>	<b>bis 12/04</b>	<b>bis zu 18</b>	<b>6-9</b>	<b>bis zu 9</b>	<b>bis 12/04</b>	<b>bis zu 9</b>	<b>24</b>
<b>Einsparung Personal (AK)</b>			460	1.140 <sup>4</sup>	1.253 <sup>4</sup>	260	460	260	880 <sup>4</sup>
	<b>1.489<sup>4</sup></b>	<b>1.489<sup>4</sup></b>	<b>1.600<sup>4</sup></b>		<b>1.513<sup>4</sup></b>		<b>1.600<sup>4</sup></b>		
<b>Einsparung Vwkosten (€)</b>			37,1 Mio	64,6 Mio <sup>4</sup>	83,7 Mio <sup>4</sup>	14,7 Mio	37,1 Mio	14,7 Mio	49,6 Mio <sup>4</sup>
	<b>97,5 Mio<sup>4</sup></b>	<b>96,6 Mio<sup>4</sup></b>	<b>101,7 Mio<sup>4</sup></b>		<b>98,4 Mio<sup>4</sup></b>		<b>101,4 Mio<sup>4</sup></b>		

<sup>1</sup> Die Erhöhung des Anteils volljähriger Kinder durch die Übernahme öffentlicher Arbeitgeber führt bei fortschreitender Konzentration zu einem erhöhten Gesamtaufwand.

<sup>2</sup> Verringerung abhängig von Möglichkeit maschineller Übernahme von Fällen

<sup>3</sup> für Optimierung zusätzlich 0,45 Mio

<sup>4</sup> (auch) in Ländern

**Abgrenzung der Schnittstellen für die Aufgabenverteilung zwischen Bundesamt für Finanzen und Bundesagentur für Arbeit auf dem Gebiet des Familienleistungsausgleichs**

**Allgemeines**

Die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erfolgt bislang – soweit die Bundesagentur für Arbeit (früher: Bundesanstalt für Arbeit) nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) dem Bundesamt für Finanzen hierfür ihre Dienststellen im Wege der Organleihe als Familienkassen zur Verfügung stellt - auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 6./20.12.1995 (Bek. d. BMF v. 9.1.1996 – Z C 3 – O 1755 – 160/95 – GMBI 1996, S. 79). Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den steuerrechtlichen Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 S. 10 FVG). Unter Tz. 2 der o.g. Verwaltungsvereinbarung vom 6./20.12.1995 ist entsprechend vereinbart, dass dem Bundesamt für Finanzen das unmittelbare fachliche Weisungsrecht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Durchführung des steuerrechtlichen Familienleistungsausgleichs zusteht (Fachaufsicht). Über Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Personalangelegenheiten entscheidet die Bundesagentur für Arbeit (Dienstaufsicht).

Das Bundesamt für Finanzen hat im Rahmen seiner Fachaufsicht für eine einheitliche Rechtsauslegung aller Familienkassen – also sowohl der Familienkassen i.S.d. § 72 EStG als auch der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit – Sorge zu tragen. Dabei hat es zu beachten, dass die grundlegenden Regelungen zum steuerrechtlichen Familienleistungsausgleich nicht nur von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit sondern auch von den Familienkassen des öffentlichen Dienstes und von den Landesfinanzbehörden im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer einheitlich angewandt werden müssen. Aus diesem Spannungsverhältnis ergibt sich für die Schnittstellenabgrenzung zwischen dem Bundesamt für Finanzen und der Bundesagentur für Arbeit und ihren Dienststellen Folgendes:

## **1. Auslegung materiell- und verfahrensrechtlicher Regelungen**

Weisungen zum steuerlichen Familienleistungsausgleich werden ausschließlich durch das Bundesamt für Finanzen erlassen. Soweit möglich erhält die Bundesagentur für Arbeit vor Herausgabe einer Weisung Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme zum Weisungsentwurf, um Gesichtspunkte der Praktikabilität in der Massenverwaltung, betriebswirtschaftliche Argumente und eine Prozessrisikobeurteilung vortragen zu können. Erläuterungen zu ablaufspezifischen Fragen werden von der Bundesagentur für Arbeit nur dann an ihre Dienststellen ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Finanzen herausgegeben, wenn sie keine materiell-rechtlichen Fragen oder Fragen des steuerrechtlichen Verfahrensrechts berühren. Werden von der Bundesagentur für Arbeit zusätzliche Hinweise/Erläuterungen zu einzelnen materiell- oder verfahrensrechtlichen Regelungen, wie z.B. zur Tatsachensubsumtion unter die Weisungen des Bundesamtes für Finanzen oder auf Grund von Anfragen ihrer Dienststellen, für erforderlich gehalten, legt sie dem Bundesamt für Finanzen entsprechende Vorschläge vor. Dieses entscheidet – soweit erforderlich nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen – ob, in welcher Form und mit welchem Inhalt diese Informationen den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zugänglich gemacht werden.

Fachliche Fragen der externen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit von grundsätzlicher Bedeutung werden dem Bundesamt für Finanzen über die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit mit einem Lösungsvorschlag vorgelegt. Von dem jeweiligen von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit an die Regionaldirektion bzw. die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit gerichteten Bericht erhält das Bundesamt für Finanzen durch die Familienkasse mit gleicher Post einen Abdruck. Darüber hinaus erhält das Bundesamt für Finanzen Abdrucke der weiteren zu dieser fachlichen Frage innerhalb der Bundesagentur für Arbeit geführten Schriftwechsel. Damit wird sichergestellt, dass das Bundesamt für Finanzen seinem Auftrag, eine Fachaufsicht unter Berücksichtigung der Tatsache auszuüben, dass die grundlegenden Regelungen zum steuerrechtlichen Familienleistungsausgleich nicht nur von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit sondern auch von den Familienkassen des öffentlichen Dienstes und von den Landesfinanzbehörden im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer einheitlich angewandt werden müssen, gerecht werden kann. Das Bundesamt für Finanzen entscheidet im jeweiligen Einzelfall, ob und in welcher Form die Beantwortung der Fragen zur Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung allen Familienkassen der Bundesagentur zur Verfügung gestellt wird.

Die Bundesagentur für Arbeit und ihre Dienststellen geben ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Finanzen keine fachlichen Weisungen heraus, die sich nicht ausschließlich auf einen bestimmten zu lösenden Einzelfall beziehen. Fachliche Weisungen in Einzelfällen werden anderen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit auch nicht zugänglich gemacht, wenn das Bundesamt für Finanzen nicht zuvor zugestimmt hat.

Die Bundesagentur für Arbeit und ihre Dienststellen stellen den anderen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Finanzen weder in gedruckter noch in elektronischer Form Äußerungen zur Verfügung, die materiell-rechtliche Fragen oder Fragen des steuerrechtlichen Verfahrensrechts berühren.

## **2. Mitwirkung bei der Rechtsentwicklung/„Politikberatung“**

Ergeben sich aus Praxiserkenntnissen und betriebswirtschaftlichen Kosten- / Nutzenanalysen Anstöße für eine Rechtsvereinfachung auf dem Gebiet des steuerrechtlichen Familienleistungsausgleichs, werden entsprechende Vorschläge von der Bundesagentur für Arbeit ausschließlich dem Bundesamt für Finanzen vorgelegt. Hat die Bundesagentur für Arbeit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen entsprechenden Vorschlag für den Bereich des sozialrechtlichen Kindergeldes vorgelegt, weist sie in seinem Bericht an das Bundesamt für Finanzen darauf hin.

## **3. Prozessführung vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof**

Innerhalb der Bundesagentur für Arbeit wird die Prozessführung vor den Finanzgerichten zur Sicherung einer höheren Bearbeitungsqualität von den Regionaldirektionen und die Prozessführung vor dem Bundesfinanzhof von der Zentrale wahr genommen wird. An dieser Aufgabenverteilung wird festgehalten, soweit nicht das Bundesamt für Finanzen nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Prozessführung vor dem Bundesfinanzhof übernimmt.

In Fällen, in denen die Bundesagentur für Arbeit zur Fristwahrung vorsorglich Rechtsmittel vor dem Bundesfinanzhof einlegt, prüft das Bundesamt für Finanzen auf der Grundlage eines entsprechenden mit einem begründeten Vorschlag versehenen Berichts der Bundesagentur für Arbeit, ob die zu Grunde liegende Rechtsfrage vor dem Bundesfinanzhof geklärt werden soll und weist die Bundesagentur für Arbeit entsprechend an.

Beabsichtigt die Bundesagentur für Arbeit in einer Revisionsstellungnahme von bestehenden Weisungen des Bundesamtes für Finanzen zum steuerrechtlichen Familienleistungsausgleich abzuweichen, berichtet sie dem Bundesamt für Finanzen unter Beifügung des Entwurfs seiner Stellungnahme zu dem Revisionsverfahren rechtzeitig vor dem Ende der Revisionsbegründungsfrist. Das Bundesamt für Finanzen weist die Bundesagentur für Arbeit anschließend an, wie weiter zu verfahren ist.

Ihre an den Bundesfinanzhof gerichteten Schriftstücke leitet die Bundesagentur für Arbeit gleichzeitig auch dem Bundesamt für Finanzen zu. Sie fügt diesen Schriftstücken die zum Verständnis erforderlichen Unterlagen sowie das dem jeweiligen Verfahren zugrunde liegende Finanzgerichtsurteil bei.

Soweit die Bundesagentur für Arbeit ihre nachgeordneten Dienststellen über die Erledigung von Parallelfällen informieren möchte, legt sie dem Bundesamt für Finanzen einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zur vorherigen Zustimmung vor. Das Bundesamt für Finanzen entscheidet, wie weiter zu verfahren ist.

#### **4. Festlegung von Verfahrensstandards /Steuerung von Verfahrensabläufen/ Vordruckgestaltung**

Die Bundesagentur für Arbeit führt den steuerrechtlichen Familienleistungsausgleich entsprechend den vom Bundesamt für Finanzen festgelegten Bearbeitungsstandards durch. Soweit die Bundesagentur für Arbeit es für erforderlich hält, von diesen Standards abzuweichen oder zusätzliche Standards einzuführen, erläutert sie dem Bundesamt für Finanzen die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig vor deren Einführung. Soweit das Bundesamt für Finanzen die von ihm festgelegten Bearbeitungsstandards von den beabsichtigten Änderungen berührt sieht, teilt es dies der Bundesagentur für Arbeit schnellstmöglich mit. Insoweit führt die Bundesagentur für Arbeit diese Änderungen nicht ein, solange das Bundesamt für Finanzen ihnen nicht zugestimmt hat. Legt das Bundesamt für Finanzen Änderungen der Bearbeitungsstandards fest, trägt die Bundesagentur für Arbeit dafür Sorge, dass diese Änderungen umgehend von ihren Dienststellen übernommen werden. Die interne Organisationshoheit der Bundesagentur für Arbeit beinhaltet im Übrigen auch die Ausgestaltung und Steuerung von Verfahrensabläufen bei ihren externen Familienkassen.

Vom Bundesamt für Finanzen herausgegebene Vordrucke zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs werden von den Familienkassen der Bundesagentur für

Arbeit übernommen. Soweit die Bundesagentur für Arbeit Änderungen der Vordrucke oder zusätzliche Vordrucke für erforderlich hält, legt sie dem Bundesamt für Finanzen fortlaufend ihre Vorschläge vor. Soll der Inhalt von Vordrucken den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit in programmierter Form zur Verfügung gestellt werden, bedürfen Abweichungen von dem jeweiligen vom Bundesamt für Finanzen herausgegebenen Vordruck der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Finanzen.

Die Bundesagentur für Arbeit ist befugt, bei entsprechendem Bedarf nach vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Finanzen zusätzliche Vordrucke aufzulegen.

## **5. EDV-Unterstützung der Sachbearbeitung**

Die Bundesagentur für Arbeit entwickelt unter Beachtung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs in der jeweils gültigen Fassung die bestehende EDV-Unterstützung des Kindergeldbereiches einschließlich des Rechtsbehelfs- und Verfolgungsbereiches im Rahmen ihrer IT-Landschaft weiter und setzt die vom Bundesamt für Finanzen festgelegten Standards für ihre externen Familienkassen um. Sie arbeitet in der vom Bundesamt für Finanzen nach den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Neuorganisation der Familienkassen“ für den Bereich der IT-Fortentwicklung einzusetzenden Arbeitsgruppe mit und berücksichtigt fortlaufend die dort nach den Vorgaben des Bundesamtes für Finanzen erzielten Ergebnisse.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen bleibt es der Bundesagentur für Arbeit unbenommen, technische Neuerungen wie z.B. ein elektronisches Aktenführungssystem im Sinne der künftigen papierlosen Verwaltung zu verfolgen, um dem Bund mittelfristig Verwaltungskosten zu ersparen. Die Frage der Übernahme der mit solchen Maßnahmen verbundenen Kosten durch den Bund richtet sich nach den diesbezüglichen Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs in der jeweils gültigen Fassung.

Tz. 4 bleibt unberührt.

Die Erkenntnisse aus Verbesserungen der EDV-Unterstützung werden dem Bundesamt für Finanzen fortlaufend zur Verfügung gestellt.

## **6. Controlling/Benchmarking**

Die Bundesagentur für Arbeit überträgt die bereits gemeinschaftlich festgelegten Bearbeitungs- und Wirtschaftlichkeitsstandards auf ihren Zuständigkeitsbereich. Vor Festlegung weiterer Standards durch das Bundesamt für Finanzen wird der Bundesagentur für Arbeit Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Bundesagentur für Arbeit ist befugt, im Rahmen ihrer agenturinternen Controllingkonzeption tiefer gehende Bearbeitungs- und Wirtschaftlichkeitsstandards zu verfolgen. Die daraus zusätzlich gewonnenen Erkenntnisse werden dem Bundesamt für Finanzen in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt. Das Bundesamt für Finanzen ist berechtigt, von der Bundesagentur für Arbeit die Vorlage von vorhandenen Statistiken zur Arbeitserledigung und zum Personaleinsatz in von ihm festgelegten Abständen anzufordern.

## **7. Schulungen**

Die Schulung der Mitarbeiter der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit wird von dieser eigenverantwortlich durchgeführt, solange nicht das Bundesamt für Finanzen diese Schulungstätigkeit ganz oder teilweise übernimmt. Die dabei verwendeten Schulungskonzepte werden vor ihrem Einsatz dem Bundesamt für Finanzen zur Zustimmung vorgelegt.

Die Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich bereit, das Bundesamt für Finanzen bei seinen Schulungsmaßnahmen im Bereich des öffentlichen Dienstes mit Gastdozenten zu unterstützen. Die Freistellung von Gastdozenten erfolgt unter Berücksichtigung der Belange der Beschäftigungsdienststellen. Einzelheiten werden zwischen dem Bundesamt für Finanzen und der Bundesagentur für Arbeit gesondert abgestimmt.

Das Bundesamt für Finanzen stellt der Bundesagentur für Arbeit im Gegenzuge das von ihm entwickelte computerunterstützte Lernprogramm Kindergeld zur Verfügung, damit es in ihrem Bereich genutzt werden kann.

## **8. Bearbeitung von Petitionen und Eingaben**

Erhält das Bundesamt für Finanzen vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Petitionen zur Stellungnahme oder von anderen Einsendern Eingaben – fordert es entsprechend seiner Weisung vom 22. April 2003 – St I 4 – S 2280 – 61/03 – unmittelbar die zuständige Familienkasse der jeweiligen Agentur für Arbeit mit einer Berichtsfrist von

vier Wochen zum Bericht auf, soweit es einen Bericht für erforderlich hält. Die Familienkasse berichtet dem Bundesamt für Finanzen ohne Einhaltung eines Dienstweges unmittelbar. Zeitgleich informiert die Familienkasse die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit durch einen Mehrabdruck ihrer Stellungnahme.

## **9. Prüfungen in den Familienkassen**

Das Bundesamt für Finanzen führt bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit Geschäftsprüfungen durch. Eine agenturinterne Revisionseinrichtung speziell für den Kindergeldbereich wird nicht installiert. Die bereichsübergreifend tätige Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit ist jedoch befugt, auch im Bereich der Familienkassen Prüfungen insbesondere zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Verfahrensabläufen durchzuführen. Eventuelle Prüfungsergebnisse werden dem Bundesamt für Finanzen zur Verfügung gestellt.

## **10. Inanspruchnahme externer Dienst- und Beratungsleistungen**

Die Bundesagentur für Arbeit ist befugt, nach vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Finanzen im jeweiligen Einzelfall im Bereich des steuerrechtlichen Familienleistungsausgleichs Dienst- und/oder Beratungsleistungen von Unternehmen der Privatwirtschaft im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit und der Ausschreibungsregelungen zu vereinbaren, um mittelfristig die zu erstattenden Verwaltungskosten für den Bund zu senken. Die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs in der jeweils gültigen Fassung ist von der Bundesagentur für Arbeit zu beachten. Das Bundesamt für Finanzen wird über Planungen dieser Art von Beginn an fortlaufend informiert und erhält in regelmäßigen Abständen die Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit.

## **11. Veröffentlichungen in den Medien und im Internet**

Die Bundesagentur für Arbeit legt Pressemitteilungen und andere Beiträge zum steuerrechtlichen Familienleistungsausgleich von wesentlicher Bedeutung, die zur Veröffentlichung in den Medien oder im Internet bestimmt sind dem Bundesamt für Finanzen zur vorherigen Zustimmung vor.

## **12. Schriftverkehr mit obersten Bundesbehörden**

Die Bundesagentur für Arbeit führt Schriftverkehr mit obersten Bundesbehörden zum steuerrechtlichen Familienleistungsausgleich über das Bundesamt für Finanzen.